

# Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 20. Februar 1890.)

**Inhalt:** I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Ministerialverordnung v. 8. Dec. 1889, R. G. Bl. Nr. 188, betr. Maßregeln zur Hintanhaltung der Verschleppung der Maul- und Klauenseuche durch Schweine aus Galizien nach anderen Ländern. — 2. Ministerialverordnung v. 9. Dec. 1889, R. G. Bl. Nr. 190, betr. die Abänderung der prov. Schifffahrts- und Strompolizeiordnung für die Donau im §. 21 der Bestimmungen für den Donaukanal. — 3. Ministerialverordnung v. 12. Dec. 1889, R. G. Bl. Nr. 191, betr. die Arzneitaxe pro 1890. — 4. Verzeichniß der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 5. Statthaltereiverordnung v. 18. Dec. 1889, L. G. Bl. Nr. 33, betr. die Regelung des Verhaltens vor, während und nach einer Ueberfluthung der an der Donau und am Wiener Donaukanale liegenden Gemeindebezirke Wiens. — 6. Statthaltereiverordnung v. 25. Nov. 1889, L. G. Bl. Nr. 35, betr. den Erwerb- und Einkommensteuerszuschlag zur Bedeckung der Kosten für die n. ö. Handels- und Gewerbekammer pro 1890. — 7. Verzeichniß der außerdem im Landesgesetz- und Verordnungsblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 8. Erkenntniß des k. k. Verwaltungsgerichtshofes v. 4. April 1889, Nr. 1254, betr. Recurse gegen Entscheidungen des Wiener Gemeinderathes in Baulinienangelegenheiten. — 9. Statthaltereierlaß v. 30. Juli 1889, Z. 43.025, betr. das Zahntechnikergerwerbe. — 10. Statthaltereierlaß v. 30. Aug. 1889, Z. 51.272, betr. das Uebereinkommen zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland wegen gegenseitiger Wiederübernahme ihrer ursprünglichen Staatsangehörigen. — 11. Statthaltereierlaß v. 18. Juli 1889, Z. 42.176, betr. das Heimatsrecht eines einer Bezirkshauptmannschaft zur Dienstleistung zugewiesenen Beamten der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien. — 12. Statthaltereierlaß v. 6. Sept. 1889, Z. 52.238, betr. die Verständigigung der königl. croat.-slav.-dalmatinischen Landesregierung von den nach Croatien und Slavonien stattfindenden Leichtentransporten. — 13. Verzeichnisse der Straßen, Gassen und Plätze in den Sprengeln der beiden k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte der inneren Stadt in Wien. — II. Gemeinderathsbeschlüsse. — III. Magistrats-Verordnungen und Verfügungen: 1. Magistrats-Erlaß v. 13. Dec. 1889, Z. 7632, betr. die Abgabe von Gehölzen aus der städt. Baumschule zur Benützung in den Anlagen der einzelnen Gemeindebezirke zc. — 2. Magistrats-Directions-Erlaß v. 15. Dec. 1889, Z. 921, betr. die Localaugenscheinsgebühren bei gewerblichen Betriebsanlagen und die Beziehung von Schriftführern zu Localcommissionen überhaupt. — 3. Referats-Abchrift des Magistrats-Departements XXVI vom 1. Mai 1888, Z. 143.333, betr. die Verständigigung desselben seitens der Gewerbe-Departements von jeder Anmeldung eines unfallversicherungspflichtigen Betriebes und von jeder Ausstellung von Dampfkeffeln zc.

## I.

### Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

#### 1.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Ackerbaues und des Handels vom 8. December 1889,

betreffend Maßregeln zur Hintanhaltung der Verschleppung der Maul- und Klauenseuche durch Schweine aus Galizien nach anderen Ländern.

(R. G. Bl. vom 10. December 1889, Nr. 188.)

Giltig für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Dalmatien.

Die in der letzteren Zeit wahrnehmbare Abnahme der Maul- und Klauenseuche in Galizien bestimmen das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz, des Ackerbaues und des Handels auf Grund des §. 3, letzte Alinea des allgemeinen



Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 35) verschiedene abändernde Bestimmungen an der Verordnung vom 29. März 1889 (R. G. Bl. Nr. 37) eintreten zu lassen.

Diese Verordnung hat nunmehr zu lauten, wie folgt:

### §. 1.

In Galizien dürfen Schlachtschweine vom 15. December 1889 angefangen nur im Eisenbahnverkehre und zwar directe nach den Eisenbahnstationen Wien (St. Marx), Amstetten, Baden, Korneuburg, Krems, Laxenburg, Leobersdorf, St. Pölten, Böslau, Linz, Steyr, Wels, Salzburg, Prag, Ausfig, Böhmisches-Leipa, Eger, Gabel, Gablonz, Grasslitz, Josefstadt, Jungbunzlau, Komotau, Königgrätz, Leitmeritz, Ruffle, Pisek, Reichenberg, Smichow, Tabor, Teplitz, Tetschen, Trautenau, Turnau, Zwickau, Brünn, Kremstier, Lundenburg, Neutitschein, Mährisch-Osttau (Privoz), Prerau, Proßnitz, Sternberg, Troppau, Jägerndorf und Teschen ausschließlich zum Zwecke der sofortigen Schlachtung verladen und befördert werden.

Das Ministerium des Innern behält sich vor, nach Maßgabe des Bedarfes und der veterinär-polizeilichen Zulässigkeit auch andere Eisenbahnstationen zu bestimmen, nach welchen galizische Schlachtschweine transportirt werden dürfen.

### §. 2.

Als Schlachtorte, für welche Schlachtschweine nach den im §. 1 bezeichneten Eisenbahnstationen aus galizischen Eisenbahnstationen versendet werden dürfen, werden die Ortsgemeinden, in welchen sich die im §. 1 bezeichneten Eisenbahnstationen befinden, bestimmt.

Außerdem können nach der Eisenbahnstation Wien (St. Marx) auch Schlachtschweine aus galizischen Eisenbahnstationen versendet werden, welche für die nachbenannten Vororte Wiens und zwar: Sechshaus, Fünfhäus, Gaudenzdorf, Ober-Meidling, Unter-Meidling, Rudolfsheim, Hiezing, Penzing, Hernals, Neu-Perchensfeld, Ottakring, Gersthof, Ober-Sievering, Unter-Sievering, Währing, Weinhaus, Dornbach, Neuwaldegg, Ober-Döbling, Unter-Döbling, Grinzing, Heiligenstadt, Nußdorf, Floridsdorf und Simmering bestimmt sind.

Ebenso können nach der Eisenbahnstation Prag Schlachtschweine aus galizischen Eisenbahnstationen versendet werden, welche für die nachbenannten Vororte von Prag und zwar: Karolinenthal, Königliche Weinberge und Žizkow bestimmt sind.

Endlich können nach der Eisenbahnstation Mährisch-Osttau (Privoz) in Mähren auch Schlachtschweine aus galizischen Eisenbahnstationen versendet werden, welche für die Gemeinde Mährisch-Osttau bestimmt sind.

### §. 3.

Schweine, welche nicht zur sofortigen Schlachtung, sondern zur weiteren Aufzucht, zur Mastung oder für Zuchtzwecke als sogenannte „Futterschweine“ („Lauerschweine“) nach anderen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern in den Handelsverkehr gebracht werden sollen, dürfen ausschließlich nur nach der Eisenbahnstation Bielitz verladen und müssen von dort aus sofort nach der provisorischen Beobachtungs- (Confinierungs-) Station für galizische Handelschweine in Biaka abgetrieben werden, wo sie der weiteren veterinär-polizeilichen Behandlung nach Maßgabe der für diesen Borstenviehmarkt erlassenen besonderen Vorschriften unterzogen werden.

### §. 4.

In der Beobachtungsstation zu Biaka und mithin auch in der Eisenbahnstation Bielitz darf die Uebernahme, beziehungsweise die Ausladung von galizischen Schweinen nur am Montage und Dienstage jeder Woche stattfinden.



Der Abtrieb der in der Confinirungsstation in Biata unter Beobachtung gestandenen Schweine aus dieser Confinirungsstation und deren Verfrachtung nach anderen Königreichen und Ländern der diesseitigen Reichshälfte darf ausschließlich nur am Bahnhofs zu Biata und zwar für die am Montag in Biata eingelangten Schweine am Freitag und für die am Dienstag dort eingelangten Schweine am Samstag jeder Woche stattfinden.

Die Ausladung der in Bieliz im Zustande der Erkrankung an der Maul- und Klauenfeuche einlangenden Schweine darf nicht in Bieliz, sondern muß auf der Eisenbahnstrecke Bieliz-Biata in der unmittelbaren Nähe der Contumazanstalt für Schweine erfolgen.

Für die Ein- und Ausladung anderer Klauenthiere bleibt die Eisenbahnstation Biata bis auf eine besondere Anordnung des Ministeriums des Innern gesperrt.

### §. 5.

In den von der Statthalterei in Lemberg von der Verladung von Klauenvieh jeweilig nicht ausgeschlossenen galizischen Eisenbahnstationen darf die Verladung von Schlachtschweinen nach den im §. 1 angeführten Eisenbahnstationen nur dann zugelassen werden, wenn

- a) der Versender den Schein über die Bestellung von Schlachtschweinen seitens eines Fleischhauers oder Fleischselchers in den im §. 2 bezeichneten Schlachtorten beizubringen vermag und dieser Bestellschein auch mit dem Visum des betreffenden Gemeindeamtes und mit dessen Amtssiegel versehen ist;
- b) die Zahl der zu verladenden Schlachtschweine die im Bestellschein angegebene Ziffer nicht übersteigt;
- c) der Transport durch die vorgeschriebenen ordnungsmäßig befundenen Viehpässe aus feuchtfreien Ursprungsgemeinden gedeckt ist und bei der Beschau vor der Verladung sich vollkommen „unbedenklich“ erweist.

### §. 6.

Die in den galizischen Eisenbahnstationen mit der Viehbeschau betrauten thierärztlichen Organe sind dafür verantwortlich, daß aus den Gemeinden und Bezirken, bezüglich deren ein von der galizischen Statthalterei erlassenes Ausfuhrverbot für Schweine besteht, keine Schweine zur Verfrachtung nach anderen Ländern, beziehungsweise nach Bieliz zur Beobachtung in Biata zugelassen werden.

Schweine, welche in Galizien ohne Bestellscheine zur Verladung gelangen, dürfen unter keiner Bedingung nach einer anderen Eisenbahnstation als nach Bieliz behufs des sofortigen Abtriebes derselben nach Biata (§. 3) verfrachtet werden.

Auch für den Transport der auf galizischen Eisenbahnstationen nach Bieliz zur Beobachtung in Biata verfrachteten Futter- (Kaufer-) Schweine gilt die im §. 5, lit. c, enthaltene Bestimmung.

Für die richtige Instradirung der galizischen Schweinetransporte mit oder ohne Bestellschein ist dasjenige Eisenbahnstationsamt verantwortlich, in welchem die Einladung stattfindet.

### §. 7.

Bestellscheine dürfen von den Gemeindeämtern der Schlachtorte (§. 2) nur jenen Fleischhauern und Fleischselchern des betreffenden Schlachtortes vidirt werden, welche in der Lage sind, die galizischen Schweine bis zur Schlachtung in geeigneten Stallräumen des gleichen Gehöftes unterzubringen, in welchem die Schlachtstätte sich befindet.

In demselben Gehöfte dürfen andere Klauenthiere, welche zur Zucht, Nutzung oder um Handel bestimmt sind, nicht eingestallt werden.



Fleischhauern oder Fleischselchern, welche irgend eine sie betreffende Vorschrift dieser Ministerialverordnung in welcher immer Weise übertreten haben, ist die fernere Widmung von Bestellscheinen zu versagen.

Den Gastwirthen in den im §. 2 genannten Schlachtorten ist gestattet, auch lebende galizische Schlachtschweine zur sofortigen Schlachtung in ihren behördlich genehmigten Schlachtstätten aus den Stallungen der Fleischhauer und Fleischselcher desselben Schlachtortes, welche solche Schlachtschweine auf Grund von Bestellscheinen bezogen haben, zu übernehmen. Die Ueberführung dieser Schweine in die Schlachtstätten der Gastwirthen darf nur in einer den Anforderungen der Veterinärpolizei entsprechenden Weise und die Schlachtung selbst nur unter thierärztlicher Aufsicht erfolgen.

#### §. 8.

Die Einziehung der Ursprungspässe seitens der Beschauorgane in den galizischen Aufgabs- (Einlade-) Eisenbahnstationen gegen Ausstellung neuer Pässe oder eines Cumulativpasses für den ganzen Transport ist, ob es sich um Transporte von galizischen Schlachtschweinen (§. 1) oder um den von galizischen Fatterschweinen [Kauferschweinen (§. 3)] handelt, strengstens verboten.

#### §. 9.

Während des Transportes nach den im §. 1 benannten Eisenbahnstationen ist nur die Zuladung von Schlachtschweinen und nur innerhalb Galiziens statthaft.

Werden in einen Waggon Schlachtschweine für mehrere Eisenbahnstationen (§. 1) längs derselben Transportrichtung verladen, so darf die Ausladung in jeder dieser Eisenbahnstationen nur bezüglich jener Schlachtschweine stattfinden, welche der Frachtbrief und der demselben beigeflossene Bestellschein ausweist.

#### §. 10.

Die in den im §. 1 verzeichneten Eisenbahnstationen einlangenden Transporte galizischer Schlachtschweine sind bei der Ausladung der thierärztlichen Untersuchung zu unterziehen und von den Bestellern sofort zu übernehmen.

Im Falle der Verweigerung der sofortigen Uebernahme solcher Schweine ist die zwangsweise Zufuhr derselben auf Gefahr und Kosten des Bestellers sofort zu veranlassen.

Die Abfuhr der Schlachtschweine aus den Eisenbahnstationen in die Stallungen der Fleischhauer und Fleischselcher hat mittelst Wagen und Pferdebespannungen zu erfolgen. Die Ausladung und die Abfuhr vom Bahnhofe darf nur während der Tages- und Amtsstunden der Frachtenabtheilung des Bahnamtes stattfinden.

#### §. 11.

Das Beschauorgan ist verpflichtet, dem bezugsberechtigten Fleischhauer oder Fleischselcher bei der Uebernahme solcher Schlachtschweine einen „Abfuhrschein“ zu behändigen.

Der Abfuhrschein hat den Namen und Wohnort des Bezugsberechtigten, die Schlachtstätte, wo die Schlachtung der Schweine stattzufinden hat, die Stückzahl der übernommenen Schweine, deren Provenienzorte sammt Datum und Protokollnummer der betreffenden Viehpässe, die Clausel über den Visirungsbefund und den Auftrag zur Schlachtung binnen vier Tagen zu enthalten.

Derselbe ist mit dem Datum und der Stunde der Ausstellung, mit der Stampiglie des Beschauorganes und seiner deutlichen Unterschrift zu versehen.

Im Viehbeschauprotokolle ist die Stunde der Ausstellung des Abfuhrscheines zu verzeichnen.

Die Viehpässe, mit welchen die Provenienz des Transportes ausgewiesen wird, und die dem Frachtbriefe beigeflossenen Bestellscheine (§. 5 a) sind vom Beschauorgane nach Vorschrift in Verwahrung zu nehmen.



## §. 12.

Das Einlangen der Schweine im Schlachtorte ist dem Gemeindeamte desselben ohne Verzug zu melden. Zur Entgegennahme dieser Anmeldungen kann das Gemeindeamt auch den mit der Ueberwachung der Schlachtungen betrauten Vieh- und Fleischbeschauer ermächtigen.

Die erfolgte Anmeldung ist auf der Rückseite des Abfuhrscheines unter Angabe des Datums und der Stunde zu bestätigen.

## §. 13.

Die Schlachtung solcher Schweine ist innerhalb vier Tagen durchzuführen. Die an der Maul- und Klauenseuche erkrankt einlangenden Schweine sind nach Maßgabe der besonderen Anordnungen des Beschauthierarztes der Schlachtung sofort zu unterziehen.

Für den Vollzug der Schlachtung ist der Vieh- und Fleischbeschauer des Schlachtortes verantwortlich.

Der Vollzug der Schlachtung unter Angabe des Datums und der Stunde, sowie der Beschaubefund sind vom Vieh- und Fleischbeschauer und insoferne es sich um galizische Schlachtschweine handelt, welche auf Schlachtstellen der Gastwirthes geschlachtet werden (§. 7), vom Thierarzte auf der Rückseite des Abfuhrscheines zu bestätigen.

Der Vieh- und Fleischbeschauer ist überdies verpflichtet, die Abfuhrscheine bei der Anmeldung des Einlangens der Schweine im Schlachtorte zu übernehmen und am Schlusse jeder Woche an den Beschauthierarzt in der betreffenden Eisenbahnstation, welcher den Abfuhrschein ausgestellt hat, zum Zwecke der Controle zuzustellen.

## §. 14.

Die an den Beschauthierarzt zurückgelangten Abfuhrscheine sind den zugehörigen Viehpässen und Bestellscheinen anzuhängen und mit denselben aufzubewahren.

## §. 15.

Den politischen Bezirksbehörden (Stadtmagistraten) obliegt die Veranlassung der öfteren unvermutheten Controle in den Schlachtstätten und Stallungen der Fleischhauer, Fleischselcher und Gastwirthes, sowie in den im §. 1 verzeichneten Eisenbahnstationen über die vorschriftsmäßige Gebarung der Beschauorgane und auch nach der Richtung, daß galizische Schweine im lebenden Zustande außer der im §. 7 enthaltenen Ausnahme zu Gunsten der Gastwirthes unter keinerlei Umständen in den Verkehr gelangen oder Anlaß zur Einschleppung und Verbreitung der Maul- und Klauenseuche geben können. Es unterliegt jedoch keinem Anstande, daß die geschlachteten und bei der Fleischschau gesund befundenen galizischen Schweine als Fleischwaare frei in den Verkehr gesetzt werden.

## §. 16.

Innerhalb des im §. 9 des Kinderpestgesetzes vom 29. Februar 1880 und der zugehörigen Durchführungsbestimmungen vom 12. April 1880 (R. G. Bl. Nr. 37 und 38) festgesetzten Revisionsgebietes längs der russischen und rumänischen Grenze in Galizien und der Bukowina ist der Trieb mit Schweinen von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus unbedingt verboten.

Der Trieb mit Schweinen nach und von der Weide, der Tränke oder der Schwemme, oder das Ueberführen von Schweinen mittelst Wagen und Pferdebespannungen nach und von den Viehmärkten oder Eisenbahnstationen ist hierdurch nicht verboten.

Specielle weitergehende Verfügungen, welche von den politischen Landesbehörden in Lemberg und Czernowitz in dieser Richtung schon erlassen worden sind, oder in der Folge noch erlassen werden sollten, werden hiedurch nicht berührt.



## §. 17.

Den Fleischhauern und Fleischselchern in der Stadt Bielitz ist gestattet, zur Approvisionierung Schlachtschweine aus Biata zu beziehen; dieselben müssen jedoch mittelst Wagen und Pferdebespannung dahin überführt und binnen 48 Stunden unter veterinär-polizeilicher Aufsicht geschlachtet werden.

## §. 18.

Gelangen galizische Schweine entgegen den Vorschriften dieser Verordnung zur Verfrachtung, so sind dieselben anzuhalten und ist über den Vorfall der zuständigen politischen Bezirksbehörde (Stadtmagistrat) **unverweilt**, eventuell im telegraphischen Wege zum Behufe der ungesäumten Intervention die Anzeige zu erstatten.

Derlei Schweinetransporte dürfen weder aus- noch eingeladen werden.

Wird der Transport von keinem Viehwärter begleitet, so hat das betreffende Eisenbahnamt auf Kosten des Versenders für die entsprechende Fütterung und Tränkung der Schweine Sorge zu tragen.

Von der politischen Bezirksbehörde ist die Rücksendung solcher Transporte auf Gefahr und Kosten des Versenders in die Aufgabsstation zu veranlassen.

Die politische Bezirksbehörde (Stadtmagistrat), in deren Amtsbezirke die Aufgabsstation liegt, ist von der Rücksendung des Transportes telegraphisch zu verständigen.

## §. 19.

Gegen die Versender galizischer Schweine überhaupt nach anderen als den im §. 1 verzeichneten Eisenbahnstationen, beziehungsweise nach der Eisenbahnstation Bielitz (§. 3), sowie gegen das diese Verfrachtung veranlassende Bahn- und Viehbeschauorgan in der Aufgabsstation ist nach Vorschrift des §. 45 des allgemeinen Thierseuchengesetzes, respective des Gesetzes vom 24. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 51) vorzugehen.

## §. 20.

Uebertretungen der in dieser Verordnung enthaltenen Verbote, welche nicht unter die Strafbestimmungen des allgemeinen Thierseuchengesetzes (Gesetz vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51) fallen, werden nach der Ministerialverordnung vom 20. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 198) geahndet.

## §. 21.

Diese Verordnung tritt am 15. December 1889 in Wirksamkeit und bleibt insoweit in Kraft, bis sie nicht durch eine Ministerialverordnung aufgehoben oder nach Umständen modificirt wird.

Taaffe m. p.  
Falkenhayn m. p.

Schönborn m. p.  
Sarquehem m. p.



## 2.

Verordnung des Handelsministeriums vom 9. December 1889,  
womit die provisorische Schiffsahrts- und Strompolizeiordnung für die Donau vom  
31. August 1874, R. G. Bl. Nr. 122\*), im §. 21 der Bestimmungen für den Wiener  
Donaucaanal abgeändert wird.

(R. G. Bl. vom 15. December 1889, Nr. 190.)

Im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern wird §. 21 der Bestimmungen  
für den Wiener Donaucaanal, welche unter B. III. im II. Abschnitte der Verordnung des  
Handelsministeriums vom 31. August 1874, R. G. Bl. Nr. 122, betreffend die provisorische  
Schiffsahrts- und Strompolizeiordnung für die Donau enthalten sind, dahin abgeändert, daß  
derselbe zu lauten hat, wie folgt:

§. 21. Mit dem Beginne des Eisrinnens am Donauströme bei Wien, oder wenn der  
Wasserstand am Schwimmthorpegel in Rußdorf auf 1.15 Meter unter Null fällt, wird das  
Schwimmthor an der Mündung des Wiener Donaucanales bei Rußdorf vorgelegt, und  
hierdurch die Canaleinfahrt thalwärts gesperrt. Die Einfahrt von Wasserfahrzeugen, welche  
zu Berg in den Canal einfahren wollen, ist von diesem Zeitpunkte an nur mit Bewilligung  
der Strombehörde (k. k. niederösterreichische Statthalterei) gestattet.

Sobald das Schwimmthor anlässlich des Eintrittes der winterlichen Ereignisse ein-  
gehängt ist, dürfen — mit Ausnahme der Rettungszillen und der Fischergeschirre — nur  
jene Wasserfahrzeuge und schwimmenden Bauwerke im Wiener Donaucaanal belassen,  
gegebenenfalls zur Ueberwinterung aufgestellt werden, für welche die specielle Bewilligung  
der Strombehörde (k. k. niederösterreichische Statthalterei) erwirkt wurde.

Insbepondere dürfen Wasserfahrzeuge von 32 Meter Länge und darüber nur in der  
Canalstrecke von der Brücke der privilegirten Oesterreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft  
abwärts überwintern.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Sarquehem m. p.

## 3.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 12. December 1889,  
betreffend die Arzneitaxe für das Jahr 1890.

(R. G. Bl. vom 15. December 1889, Nr. 191.)

Am 1. Jänner 1890 tritt die unter dem Titel: „Arzneitaxe für das Jahr 1890  
zur VII. Auflage der österreichischen Pharmacopöe“ im Verlage der k. k. Hof- und Staats-  
druckerei erschienene Arzneitaxe in Kraft.

Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 28. November 1885 (R. G. Bl.  
Nr. 167), betreffend die Arzneitaxe, wird mit 1. Jänner 1890 außer Wirksamkeit gesetzt  
und haben an deren Stelle die nachstehenden Bestimmungen zu treten.

\*) Siehe R. G. Bl. ex 1874, Nr. 20, pag. 179.



## §. 1.

Alle Apotheker ohne Ausnahme, dann die zur Führung einer Hausapotheke befugten Aerzte und Wundärzte, beziehungsweise Thierärzte, haben sich genau an die am 1. Jänner 1890 in Kraft tretende Arzneitaxe zu halten und sich mit einem Druckexemplare derselben zu versehen.

## §. 2.

Den Apothekern, sowie den Aerzten und Wundärzten haben die der VII. Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe vorangestellten „Allgemeinen Bestimmungen und Regeln“, welche mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1889 (R. G. Bl. Nr. 107)\*) verlautbart worden sind, sowie die nachstehenden besonderen Bestimmungen zur genaueren Dar nachachtung zu dienen.

## §. 3.

Diejenigen Arzneiartikel, in Beziehung auf deren Verabfolgung besondere beschränkende Anordnungen bestehen, und welche — insoferne sie zu den officinellen gehören — in dieser Arzneitaxe, gleichwie in der Pharmakopöe durch auffällige (fette) Schriftzeichen ersichtlich gemacht und überdies in der Tabelle IV der Pharmakopöe zusammengestellt sind, dürfen von den Apothekern nur gegen ordentliche Verschreibung eines hiezu berechtigten Arztes, Wundarztes oder Thierarztes hintangegeben werden. Ausgenommen hievon sind in Gemäßheit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. August 1884 (R. G. Bl. Nr. 131) die Carbonsäure, der Zink- und Kupfervitriol, insoferne diese Stoffe nicht als Heil-, sondern lediglich als Desinfectionsmittel verwendet werden, in welchem Falle jedoch diese Verwendung durch die auf der Signatur des Gefäßes deutlich ersichtlich zu machende Bezeichnung: „Zur Desinfection“ vorgezeichnet werden muß, dann das Chloroform in einer „Zum äußerlichen Gebrauche“ bestimmten Mischung, in welcher die Menge des Chloroforms 20 Procent der Gesamtmischung nicht übersteigen darf.

## §. 4.

Bei Vereitung und Abgabe der Arzneien sind die Weisungen der ärztlichen Verschreibung (des Receptes) in allen Punkten genau zu befolgen.

Recepte, in denen die in der Tabelle III der VII. Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe vom Jahre 1889 verzeichneten Maximaldosen von Arzneimitteln überschritten sind, dürfen nur dann in der ordinirten Weise dispensirt werden, wenn vom Arzte der Gewichtsmenge das Ausrufungszeichen (!) beigefügt ist.

Außerdem wird angeordnet, daß die Gewichtsmengen der in einem Recepte verordneten Arzneimittel hinsichtlich der in der Maximaldosentabelle enthaltenen Arzneimittel vom Arzte nicht bloß mit Ziffern, sondern auch mit Worten genau bezeichnet werden sollen.

## §. 5.

Das Recept muß in allen Theilen deutlich und leserlich geschrieben sein. Auf unleserlich geschriebene oder dem Apotheker nicht völlig verständliche Recepte darf keine Arznei ohne früher eingeholte Aufklärung seitens des ordinirenden Arztes verabfolgt werden.

Jedem Recepte ist der Name, sowie die Wohnung der Partei, für welche die verschriebene Arznei bestimmt ist, vom Arzte selbst, oder wenn dies unterlassen sein sollte, vom Apotheker beizufügen.

## §. 6.

Die wiederholte Dispensation einer Arznei nach Einem Recepte ist nur für die auf demselben bezeichnete Partei zulässig.

\*) S. M. B. Bl. ex 1889 Nr. 9, pag. 252.



Steht die mißbräuchliche Verwendung einer Arznei mit Grund zu besorgen, so hat der ordinirende Arzt dem betreffenden Recepte die Clausel: „*nō repetatur*“ beizufügen, und es ist dem Apotheker untersagt, nach mit dieser Clausel versehenen Recepten die Arznei wiederholt zu verabfolgen.

#### §. 7.

Die Ausfolgung von Arzneien auf Recept-Copien und das Copiren von Recepten in den Apotheken ist untersagt, es sei denn, daß das letztere durch bestimmte Umstände z. B. wegen der Dispensation einer Arznei auf Kosten öffentlicher Fonde, von Humanitätsanstalten, Vereinen u. dgl. geboten ist, in welchem Falle jedoch die Veranlassung zur Anfertigung der Recept-Copie auf dieser ausdrücklich bemerkt und mit der Unterschrift des Apothekers bestätigt werden muß.

#### §. 8.

Recepte mit dem Vermerke „*cito*“ oder „*statim*“ sind so rasch als möglich zu dispensiren.

#### §. 9.

Recepte mit dem Beisatze „*secundum meam praescriptionem*“ oder mit einer anderen Bemerkung, durch welche auf ein geheimes Einverständniß oder auf irgend eine Abmachung des Apothekers mit dem Arzte, die in allen Beziehungen des Arztes zum Apotheker unstatthaft ist, hingewiesen wird, dürfen in den Apotheken nicht dispensirt werden.

Den Ärzten wird untersagt, derlei Ausdrücke oder Bemerkungen in ihren Recepten zu gebrauchen.

#### §. 10.

Bei der Dispensation von Arzneien auf Rechnung öffentlicher Fonde, von Humanitätsanstalten, Krankencassen u. dgl., sowie für Unbemittelte, dann über besonderes Verlangen der Parteien, sind nur die in der Taxe billigst angeführten Behältnisse in Anwendung und Rechnung zu bringen.

Dasselbe hat stattzufinden, wenn wegen Mittellosigkeit des Arzneibedürftigen vom Arzte die Bemerkung: „*fiat expeditio simplex*“ dem Recepte beigefügt ist.

#### §. 11.

Bei Arznei-Artikeln mit nur Einem Preisansatze ist dieser für jede verabreichte Menge maßgebend, während bei Artikeln mit doppeltem oder dreifachem Preisansatze die festgesetzten ermäßigten Preise bei Verabreichung der größeren Gewichtsmenge Anwendung finden.

Wenn jedoch durch die Bervielfältigung des Taxpreises der kleineren Gewichtsmenge der für die größere Menge angeetzte ermäßigte Taxpreis überschritten wird, kommt letzterer Preis zur Anwendung.

#### §. 12.

Ein Preisansatz beim Taxiren, welcher einen ganzen Kreuzer nicht erreicht, darf als ganzer Kreuzer berechnet werden, und ebenso darf, wenn bei der Taxirung für einen Arznei-Artikel nebst einem oder mehreren Kreuzern noch ein Bruchtheil eines Kreuzers sich ergibt, dieser als ganzer Kreuzer angerechnet werden.

#### §. 13.

Für *Aqua communis* in jeder Quantität darf mit Ausschluß des Falles, daß dieses Wasser zum *Decocte* oder *Infusum* verwendet wird, Ein Kreuzer angerechnet werden.



## §. 14.

Ist in dem Recepte die Gewichtsmenge eines indifferenten Bestandtheiles vom Arzte nicht näher angegeben, oder ist zur Herstellung der verwendeten Arzneiform ein im Recepte nicht angeführter indifferenter Zusatz nothwendig, so ist bei der Taxirung die verbrauchte Menge des indifferenten Bestandtheiles oder Zusatzes auf dem Recepte ersichtlich zu machen.

Bezüglich der Berechnung von tropfenweise verordneten Arzneimitteln hat Folgendes zu gelten:

Von Fetten, sowie von schweren ätherischen Oelen, von Tincturen, verdünnten Mineralsäuren und wässerigen Flüssigkeiten überhaupt werden 20 Tropfen, von den übrigen ätherischen Oelen, von Essigäther, Aetherweingeist und Chloroform 25 Tropfen, von reinem Aether 50 Tropfen gleich Einem Gramm gerechnet.

## §. 15.

Auf jedem Recepte, nach welchem in einer öffentlichen oder in einer Hausapotheke Arzneien bereitet und abgegeben werden, ist vor der Expedition der Taxbetrag in Ziffern deutlich aufzuschreiben und auch nach den Materialien, der Arbeit und den Verhältnissen (Gefäßen, Schachteln u. dgl.) zu specificiren.

In den öffentlichen Apotheken hat derjenige, welcher die Arznei taxirte, auf dem Recepte nebst dem Preise auch das Datum und die Firma der Apotheke ersichtlich zu machen und seine Namensfertigung beizusetzen, während derjenige, welcher die Arznei expedirte, auf der Signatur jedesmal das Datum der Expedition und seine Namensfertigung beizufügen hat.

Dieselben Bemerkungen sind bei wiederholter Dispensation einer Arznei nach demselben Recepte auf dem letzteren, beziehungsweise auf der Signatur jedesmal anzubringen.

## §. 16.

Es ist erlaubt, die Arzneien unter der Taxe hintanzugeben; in einem solchen Falle muß jedoch auf dem Recepte sowohl der taxmäßige, als auch der freiwillig herabgesetzte Betrag mit Ziffern angemerkt werden.

Jedoch müssen auch die unter der Taxe hintangegebenen Arzneien von derselben tadellosen Beschaffenheit sein, welche in der Pharmakopöe vorgeschrieben ist, und darf auch beim Gewichte nach nicht etwa weniger gegeben werden.

Auch im Handverkaufe dürfen die Preise von Arzneimitteln niemals höher als nach den Ansätzen der Arzneitaxe berechnet werden.

## §. 17.

Bei der Bemessung der Preisansätze jener Arzneimittel, welche in der Pharmakopöe nicht enthalten sind, haben die politischen Behörden in den zu ihrer Beurtheilung gelangenden Fällen nach denselben Grundsätzen vorzugehen, nach welchen die Taxbemessung für die in der Pharmakopöe enthaltenen Arzneimittel stattfindet und deren Wortlaut der Arzneitaxe für das Jahr 1890 beigefügt ist.

## §. 18.

Blutegel sind nicht als arzneilicher Gegenstand zu betrachten. Die Apotheker sind jedoch verpflichtet, dieselben in gutem Zustande vorrätzig zu halten.

Der Verkaufspreis derselben wird für die Apotheken mit 10 Kreuzer festgesetzt. Dieser Preis unterliegt für die Rechnungsleger, welche auf Kosten öffentlicher Fonde Arzneien liefern, bei der Vergütung keinem Procentabzuge.



## §. 19.

Die Preise der in die Pharmacopöe aufgenommenen Verbandstoffe sind in einer besonderen Taxe im Anhange zur Arzneytaxe enthalten; dieselben unterliegen gleichfalls keinem Procentabzuge.

## §. 20.

Ärzte und Wundärzte, welche zur Führung einer Hausapotheke oder eines Nothapparates berechtigt oder verpflichtet sind (Verordnung des Ministeriums des Innern vom 26. December 1882, R. G. Bl. Nr. 182)\*), haben die zur Einrichtung und Ergänzung ihrer Hausapotheken oder Nothapparate erforderlichen chemischen und pharmaceutischen (einfachen und zusammengesetzten) Präparate, sowie sonstige arzneiliche Zubereitungen ausschließlich aus einer der nächstgelegenen Apotheken zu beziehen und sich über diesen Bezug durch ein eigenes Fassungsbuch auszuweisen, in welchem der Name und das Gewicht der Arzneimittel, sowie die Zeit ihres Bezuges genau anzugeben und durch die Namensfertigung des Apothekers zu bestätigen ist.

Hiebei bleibt die Preisermäßigung dem gegenseitigen Uebereinkommen überlassen.

## §. 21.

Für Thierheilmittel gilt die für dieselben besonders festgesetzte Taxe.

Für Recepturarbeiten und für Gefäße wird bei Thierheilmitteln die Anwendung derselben Taxe wie bei den Arzneimitteln zum Gebrauche für den Menschen gestattet.

## §. 22.

Jede Uebertretung der vorstehenden Anordnungen wird, insoferne hierauf nicht die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes Anwendung finden, mit Geldstrafen bis zu hundert Gulden oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet (Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198).

## §. 23.

Die außer diesen Bestimmungen sonst noch bestehenden Vorschriften, betreffend den Bezug, die Führung und den Verkauf von Arzneiwaaren und Arzneien, bleiben in Kraft.

Caasse m. p.

## 4.

**Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:**

- Unter Nr. 189 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 9. December 1889, betreffend Abänderungen des Ausmaßes der Taraabzüge für die vom Auslande eingeführten Mineralöle.
- " " 192 Kundmachung des Finanzministeriums vom 12. December 1889, betreffend die Tarifierung der aus Bronze u. s. w. erzeugten, mit Ornamenten versehenen Glocken im Gewichte von mehr als 5 Kilogramm.
- " " 193 Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 20. December 1889, womit die Neuauflage der „Vorschrift, betreffend die Organisation des Landsturmes für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg“, hinausgegeben wird.

\*) Siehe M. B. Bl. ex 1883, Nr. 1, pag. 7.



- Unter Nr. 194 Concessionsurkunde vom 23. November 1889, für die schmalspurige Localbahn von Mori über Arco nach Riva.
- " " 195 Kundmachung des Finanzministeriums vom 17. December 1889, betreffend Ermächtigung des k. ungar. Hauptzollamtes II. Classe in Orsova zur zollfreien Abfertigung von voraus- und nachgesendeten Reiseeffecten.
- " " 196 Kundmachung des Finanzministeriums vom 17. December 1889, betreffend die Auflassung der bei der Frachtenabtheilung des k. ungar. Hauptpostamtes zu Budapest im Jahre 1880 errichteten Bollerpositur.
- " " 197 Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. December 1889, betreffend die Errichtung je eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in den Orten Dubiecko und Uhnów in Galizien.
- " " 198 Gesetz vom 20. December 1889, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1890.
- " " 199 Gesetz vom 20. December 1889, betreffend die Dotation zur Erhaltung des Hofstaates.
- " " 200 Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 16. December 1889, womit auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 8. December 1889 eine neue pharmaceutische Studien- und Prüfungsordnung für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder eingeführt wird.

## 5.

Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der  
Enns vom 18. December 1889, Z. 74.772,

betreffend die Erlassung neuer Vorschriften für das Verhalten vor, während, und nach einer Ueberschwemmung der an der Donau und am Wiener Donaucanale liegenden Gemeindebezirke Wiens.

(L. G. Bl. vom 24. December 1889, Nr. 33.)

Nachstehend werden an Stelle der mit dem Statthaltereierlasse vom 22. December 1851, Z. 42.942 (L. G. Bl. 1852, Nr. 9), bekannt gemachten „Vorschriften über das Verhalten vor, während, und nach einer Ueberschwemmung der Vorstädte Wiens“ neue Vorschriften für das Verhalten vor, während und nach einer Ueberschwemmung der am Hauptstrome der Donau, beziehungsweise am Wiener Donaucanale liegenden Gemeindebezirke Wiens erlassen.

## A. Allgemeines.

## §. 1.

Die k. k. niederösterreichische Statthaltereie ist die Oberbehörde in allen Ueberschwemmungsangelegenheiten und es sind alle jene Behörden, welche nach ihrem Wirkungskreise hiezu berufen sind, verpflichtet, rechtzeitig die vorgeschriebenen Vorkehrungen gegen die Ueberschwemmungsgefahr zu treffen.



## §. 2.

Die k. k. niederösterreichische Statthalterei veranlaßt in der ersten Hälfte des Monats October jeden Jahres eine commissionelle Berathung, zu welcher Vertreter des 2. Corpscommandos in Wien, der Donauregulirungscommission, der k. k. Bezirkshauptmannschaften Bruck, Groß-Enzersdorf, Hernals und Korneuburg, der k. k. Post- und Telegraphendirection, der k. k. Wiener Donaucanalinspection, der k. k. Polizeidirection, der k. k. Polizei-Bezirkscommissariate Döbling, Floridsdorf, Kossau, Leopoldstadt, Prater und Landstraße, des Wiener Gemeinderathes, des Wiener Magistrates, Stadtbauamtes und Marktcommissariates, der Gemeindebezirke Leopoldstadt, Alsergrund und Landstraße und der Ersten k. k. priv. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft zugezogen werden.

Den Gegenstand dieser Berathung bilden jene Vorkehrungen, welche für den Fall einer Ueberschwemmung der tief gelegenen Stadttheile Wiens in Folge eines Eisganges auf der Donau und nach einer Ueberschwemmung getroffen werden sollen.

Insbefondere wird diese Commission Anträge zu stellen haben, über die, in den einzelnen Ueberschwemmungsbezirken erforderliche Anzahl und Gattung von Schiffen, über die Vertheilung und Unterbringung der Exposituren des Centralcomités (Rettungshäuser) in den einzelnen Ueberschwemmungsbezirken (§§. 18 und 19) und über die Ausmittlung der Entlohnung für die Schifffahrer, für die Ordonnanzen der Sicherheitswache im Polizeirayon, für die eventuell auch außerhalb des Wiener Polizeirayons bei den Ueberschwemmungstelegraphenstationen in Verwendung stehenden Sicherheitswachmannschaften und für das k. u. k. Militär.

Auch wird dieser Commission seitens des Vertreters der k. k. niederösterreichischen Post- und Telegraphendirection ein Verzeichniß jener Telegraphenstationen in Vorlage gebracht werden, bei welchen im Falle des Bedarfes der Nachtdienst activirt werden kann.

## §. 3.

Zur einheitlichen Leitung aller bei dem Eintritte einer Ueberschwemmungsgefahr und während einer Ueberschwemmung zu treffenden Vorkehrungen wird von der k. k. niederösterreichischen Statthalterei ein „Centralcomité für Ueberschwemmungsangelegenheiten“ eingesetzt.

Dieses Comité hat alle erforderlichen Anordnungen zu treffen, und es haben diesen Anordnungen die betreffenden Behörden und Organe bezüglich der in ihren Wirkungskreis fallenden Maßnahmen unbedingt Folge zu leisten.

## §. 4.

Das Centralcomité besteht aus Vertretern der k. k. Statthalterei;  
des k. u. k. 2. Corpscommandos in Wien;  
der k. k. Polizeidirection;  
der Donauregulirungscommission;  
der k. k. Post- und Telegraphendirection;  
des Wiener Gemeinderathes;  
des Wiener Magistrates;  
des Stadtbauamtes und  
des Marktcommissariates.

Die Mitglieder des Centralcomités werden im Herbst auf die Dauer eines Jahres von den betreffenden Behörden ernannt. Der Statthalter bestimmt den Vorsitzenden und den Stellvertreter dieses Comités. Es bleibt dem Statthalter vorbehalten, eventuell über Antrag des Centralcomités noch Vertreter anderer Behörden, Körperschaften oder Factoren in das Centralcomité zu berufen. Auch steht es dem Centralcomité frei, bei Berathung wichtiger Angelegenheiten Vertreter anderer, außerhalb des Centralcomités stehenden Behörden, oder



Körperschaften oder auch einzelne Persönlichkeiten als Experte den betreffenden Sitzungen beizuziehen.

§. 5.

Die Einberufung der Mitglieder des Centralcomité's wird durch den Vorsitzenden des Centralcomité's veranlaßt.

§. 6.

Das Centralcomité hat seinen Sitz im neuen Rathhause, und hat die Gemeinde Wien für alle nothwendigen Diensteserfordernisse dieses Comité's Sorge zu tragen und demselben das erforderliche Kanzlei- und Dienerpersonale zur Verfügung zu stellen.

Bei dem Eintritte einer Ueberschwemmungsgefahr tritt das Centralcomité in Permanenz (§. 29) und hat während der Dauer der Gefahr in voller oder beschränkter Permanenz zu bleiben.

§. 7.

Alle jene während des Permanenzdienstes beim Centralcomité eintreffenden Nachrichten, welche auf die Herbeiführung einer Ueberschwemmungsgefahr für die außerhalb Wien an der Donau oder dem Wiener Donaucanale liegenden Ortschaften besorgen lassen, sind vom Centralcomité den betreffenden Bezirkshauptmannschaften oder den bedrohten Gemeinden direct telegraphisch bekannt zu geben.

§. 8.

Sowohl über die einzelnen Sitzungen des Centralcomité's, wie über die während der Permanenz gefaßten Beschlüsse sind Protokolle zu führen.

§. 9.

Dem Centralcomité obliegt es, während der Dauer der Permanenz aus den einlangenden Nachrichten sowie aus den gemachten Wahrnehmungen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Tage und zwar in den Vormittagsstunden einen Rapport über die jeweiligen Eisstand- und Wasserstandverhältnisse zu veröffentlichen.

§. 10.

Die in den einzelnen Sitzungen des Centralcomité's aufgenommenen Protokolle sind nach der jeweiligen Sitzung, die während der Permanenz gefaßten Beschlüsse sind mit den veröffentlichten Rapporten und allen während des Permanenzdienstes beim Centralcomité eingelangten Nachrichten, wenn sie nicht schon der Dringlichkeit halber sofort an die k. k. niederösterreichische Statthalterei gelangt sind, nach Aufhebung der Permanenz, in Abschriften der Statthalterei vorzulegen.

§. 11.

Vor Aufhebung der Permanenz hat das Centralcomité die während seiner Thätigkeit gesammelten Erfahrungen gleichfalls in einem Protokolle niederzulegen und etwaige Anträge zu stellen.

B. Vor der Ueberschwemmung.

§. 12.

Zur Sicherung Wiens vor Ueberschwemmungen dienen in erster Linie die von der Donau-regulirungscommission durchgeführten Regulirungsarbeiten, insbesondere die errichteten Dämme und die Absperrvorrichtung (Sperrschiff) an der Einmündung des Wiener Donaucanals bei Rußdorf.

Die Erhaltung, sowie stete Beaufsichtigung dieser Dämme und der Absperrvorrichtung



obliegt im Sinne des Gesetzes vom 6. Juni 1882, R. G. Bl. Nr. 68\*), bis zum Abchlusse der Donauregulierungsarbeiten der Donauregulierungscommission.

### §. 13.

Für die Dauer des Bedarfes werden die Dämme, die Scheitellinie und die Absperrvorrichtung bei Rußdorf durch Organe der Donauregulierungscommission permanent überwacht.

Zu diesem Zwecke werden die einzelnen Strecken der Dämme und der Scheitellinie (Hochkante) in Sectionen getheilt und werden die für die Ueberwachung der Dämme und der Scheitellinie erforderlichen Sectionen noch vor dem Eintritte einer Ueberschwemmungsgefahr von der Donauregulierungscommission bestimmt.

Sowohl die diesfalls getroffene Eintheilung, wie das für die Ueberwachung jeder einzelnen Section bestimmte Personale wird dem Centralcomité bekannt gegeben.

### §. 14.

Die Absperrvorrichtung an der Einmündung des Wiener Donaucanales ist für die Winterperiode dann vorzulegen, sobald ein Eisrinnen im Hauptstrome der Donau beginnt, oder der Wasserstand am Pegel nächst der Absperrvorrichtung auf 1.15 Meter unter Null sinkt.

Zu diesem Behufe erfolgt vom 1. November eines jeden Jahres an, während der Winterperiode eine officielle Veröffentlichung des Wasserstandes an diesem Pegel.

Die Absperrvorrichtung ist aber auch bei dem Eintritte von Hochwässern in dem Falle einzulegen, wenn der Wasserstand am Pegel der Ferdinandsbrücke bis auf 3 Meter ober Null gestiegen ist, und nach den telegraphischen Berichten ein weiteres gefahrdrohendes Steigen des Hochwassers zu erwarten steht.

Nach dem Abgange des Eisstoßes oder nach dem Ablaufe des Hochwassers ist die Absperrvorrichtung wieder auszuhängen.

Das Ein- und Aushängen der Sperrvorrichtung besorgt die Donauregulierungscommission nach gepflogenen Einvernehmen mit der k. k. niederösterreichischen Statthalterei, desgleichen obliegt der Donauregulierungscommission die permanente Ueberwachung und die Manipulation mit derselben.

### §. 15.

Bezüglich der im Wiener Donaucanale nach dem Einhängen des Sperrschiffes (§. 14 Absatz 1) verbleibenden Fahrzeuge ist nach den Bestimmungen der bestehenden Strompolizeivorschriften vom 31. August 1874, R. G. Bl. Nr. 122\*\*), vorzugehen.

### §. 16.

Die Holzhändler am Wiener Donaucanale haben nach jedem Einhängen des Sperrschiffes die Langhölzer vor Abschwemmung zu sichern.

### §. 17.

Die Ueberwachung der in §§. 15 und 16 getroffenen Anordnungen trifft die k. k. Wiener Donaucanalinspektion.

Sollte sich diesfalls ein Widerstand geltend machen, so ist behufs weiterer Durchführung dieser Bestimmungen sogleich die entsprechende Anzeige an die betreffende k. k. politische Behörde zu erstatten.

### §. 18.

Jeder der Ueberschwemmung ausgesetzte Gemeindebezirk wird mit entsprechender Rücksichtnahme auf die bestehende Polizeibezirkseinteilung in einen oder mehrere Ueberschwemmungs-

\*) Siehe M. B. Bl. ex 1882, Nr. 4, pag. 119.

\*\*\*) Siehe M. B. Bl. ex 1874, Nr. 20, pag. 179.



bezirke eingetheilt. In jedem solchen Ueberschwemmungsbezirke wird eine, aus Organen der k. k. Polizeidirection und der Gemeinde Wien bestehende Expositur für Ueberschwemmungsangelegenheiten für die Dauer des Bedarfes bestellt, welcher auch nöthigenfalls das ärztliche Personale beigegeben wird.

Jeder der einzelnen Functionäre der Expositur hat im Einvernehmen mit den anderen Functionären in seinem eigenen Wirkungskreise das Geeignete vorzunehmen und ist bei sich ergebenden Meinungsverschiedenheiten die Anordnung des Centralcomités nöthigenfalls im telegraphischen Wege einzuholen und diese durchzuführen. (§. 3.)

#### §. 19.

Die der Ueberschwemmungsgefahr ausgesetzten Gemeindebezirke werden in nachstehende Ueberschwemmungsbezirke eingetheilt:

I. Leopoldstadt, oberer Theil am Donaucanale (Brigittenau) begrenzt vom rechten Donaucanalufer in der Strecke vom Sporn bis Nr. 1, Obere Donaustraße, weiters quer über den Mathildenplatz längs der Ecke dieses Hauses bis zum Augarten, der südwestlichen und südöstlichen Grenze des Augartens entlang bis zur Taborstraße und weiters längs der südöstlichen und nordöstlichen Grenze des Nordwestbahnhofes, inclusive Nordwestbahndammes bis zur großen Donaubrücke dieser Bahn und von hier stromaufwärts bis zum Sporn bei Rußdorf.

II. Leopoldstadt, oberer Theil am Donauströme (Zwischenbrücken) begrenzt vom Nordwestbahndamme, der nordöstlichen Grenze des Nordwestbahnhofes, der nordwestlichen und nordöstlichen Grenze des Nordbahnhofes bis zur Kronprinz-Rudolfsstraße, von hier in schiefer Richtung bis oberhalb des städtischen Bades zum Donauströme und von dessen rechten Ufer bis zur großen Donaubrücke der Nordwestbahn.

III. Leopoldstadt, mittlerer Theil. Im Westen und Süden bildet die Grenze das rechte Ufer des Donaucanales von Nr. 1, Obere Donaustraße bis zur Wiener Verbindungsbahn am Schüttel, die Wiener Verbindungsbahn und die südöstliche Grenze des Nordbahnhofes. Gegen Norden wird dieser Bezirk von der nordöstlichen Grundgrenze des Nordbahnhofes, und gegen Westen von der nordwestlichen Grenze dieses Bahnhofes, von der südöstlichen Grenze des Nordwestbahnhofes und der südöstlichen und südwestlichen Grenze des Augartens bis zur Ecke beim Mathildenplatze eingeschlossen und geht von diesem Punkte die Grenze längs der Ecke des Hauses Nr. 1, Obere Donaustraße bis zum Donaucanale.

IV. Prater begrenzt im Süden vom rechten Ufer des Donaucanales, in der Strecke von der Wiener Verbindungsbahn bis zur Kaiser Josefsbrücke, im Osten von der Straße nächst der Kaiser Josefsbrücke bis zum ersten Rondeau und weiter längs des Heustadlwassers bis zum Donauströme, von hier gegen Norden vom rechten Ufer des Donauströmes bis oberhalb des städtischen Bades einschließlich desselben und dann im Westen von diesem Punkte in schiefer Richtung gegen die Ecke der Nordbahngrenze in der Kronprinz-Rudolfsstraße und dann längs dieser Straße und der Wiener Verbindungsbahn bis zum Donaucanale.

V. Freudenau. Die Grenze dieses Bezirkes bildet im Süden von der Kaiser Josefsbrücke bis zum Canalhafen das rechte Donaucanalufer, im Osten die Gemeindegebietsgrenze bis zum Donauströme, im Norden das rechte Ufer des Donauströmes von den Schiffsmühlen bis nächst der Meierei in der Krieau und im Westen das Heustadlwasser und die Straße vom ersten Rondeau bis zur Kaiser Josefsbrücke.

VI. Kaiserermühlen. Dieser Bezirk wird einerseits vom großen Ueberschwemmungsdamme am linken Ufer des Donauströmes, anderseits von der nördlichen Gemeindegebietsgrenze Wiens eingeschlossen.



VII. Alfergrund wird begrenzt im Süden von der Berggasse (Flucht der Häuser mit ungeraden Nummern), vom rechten Ufer des Donaucanales bis zur Riechtensteinstraße, im Westen von der Riechtensteinstraße, und zwar von der Häuserflucht mit geraden Nummern, im Norden von der Spittelauergasse (Häuserflucht mit ungeraden Nummern) bis zum Donaucanale exclusive des Kaiser Franz-Josefs-Bahnhofterrains und im Osten vom rechten Ufer des Donaucanales von der verlängerten Spittelauergasse bis zur Berggasse.

VIII. Landstraße wird im Norden von der Wassergasse, im Südwesten von der Erdburger-, Gestätten- und einem Theile der Schlachthausgasse, sowie dem Franzosengraben und der Gemeindegrenze bis zur Staatsbahnbrücke begrenzt.

Im Nordosten bildet das rechte Ufer des Donaucanales von der Staatsbahnbrücke bis zur Wassergasse die Grenze.

Dem Centralcomité steht das Recht zu, im Bedarfsfalle die vorgenannten Grenzen der Ueberschwemmungsbezirke zu ändern.

#### §. 20.

Zur Aufrechthaltung der Communicationen zum Zwecke der Zufuhr von Lebensmitteln etc. stellt die Gemeinde Wien die erforderliche Anzahl von vollkommen ausgerüsteten und in Bezug auf ihre Tauglichkeit vom Stadtbauamte geprüften Schiffen bei.

Die Bemannung dieser Schiffe wird nach Thunlichkeit durch schiffskundige Sicherheitswachleute, im Falle des Bedarfes durch das k. u. k. Militär besorgt. Außerdem hat die Gemeinde Wien noch bespannte Leiterwagen nach Bedarf beizustellen.

Jedem Leiterwagen ist zur Ueberwachung ein Sicherheitswachmann beizugeben.

#### §. 21.

Jeder Eigenthümer eines gefährdeten Hauses im Ueberschwemmungsbezirke hat die erforderlichen Treppen und Schrägen, nach Bedarf auch vollkommen ausgerüstete Schiffe und Fackeln bereitzuhalten, mit welchen die Verbindung sowohl innerhalb des Hauses, wie mit dem außerhalb seines Gebäudes durch die Commune beigestellten Communicationsmittel aufrecht zu erhalten ist.

Der Magistrat wird jedes Jahr die Eigenthümer der gefährdeten Häuser rechtzeitig auffordern, die erforderlichen Requisiten beizustellen und sich wenigstens einmal des Jahres rechtzeitig durch eine Revision über den Vorrath und brauchbaren Stand dieser Geräthschaften überzeugen und die vorgefundenen Mängel beheben.

#### §. 22.

Die Mitglieder der in jedem Ueberschwemmungsbezirke bestehenden Expositur des Centralcomités werden bei einer zu besorgenden Ueberschwemmung durch eine vom Magistrate zu erlassende Rundmachung bekannt gemacht werden.

#### §. 23.

In jedem Ueberschwemmungsbezirke ist ein Rettungshaus zu bestimmen, in welchem die Expositur des Centralcomités ihren Sitz hat und woselbst auch die erforderliche Anzahl von Sicherheitswachleuten untergebracht wird.

Das Rettungshaus ist mit den für „erste Hülfeleistungen“ erforderlichen Requisiten auszurüsten.

Bei jedem Rettungshause wird ein mit der Aufschrift „Rettungsschiff“ bezeichnetes Schiff aufgestellt sein, welches auf dem Kranzl mit einer roth-weißen Fahne versehen ist.



## §. 24.

Bei dem Eintritte einer Ueberschwemmungsgefahr sind die im Ueberschwemmungsrayon wohnhaften Personen, in erster Linie die Bewohner der Erdgeschoße in der Reihenfolge zu delogiren, daß zuerst für die Kranken und Gebrechlichen, bei dringender Gefahr aber auch für die Gesunden anderweitige Unterkünfte beschafft werden.

Die Delogirung und die Anweisung vorübergehender entsprechender Unterkünfte obliegt dem Magistrate, welcher sich bei Durchführung dieser Maßregel der Intervention der Polizeibehörde bedienen kann.

## §. 25.

Nicht minder ist dafür Sorge zu tragen, daß das Vieh noch zur rechten Zeit aus den Stallungen getrieben und in die durch den Magistrat im Einvernehmen mit der k. k. Polizeibehörde ausgemittelten Localitäten gebracht werde. Das Verzeichniß der ausgemittelten, disponiblen Stallungen ist vom Magistrate der k. k. Polizeidirection behufs der Ausfertigung der Anweisungen durch die k. k. Polizeicommissariate zu übersenden.

## §. 26.

Den in den Ueberschwemmungsbezirken liegenden Häusern ist in baupolizeilicher Hinsicht besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und hat der Magistrat durch das Stadtbauamt den Bauzustand dieser Häuser, insbesondere jener, deren schlechter Zustand bereits bekannt ist, genau untersuchen zu lassen.

Der Magistrat hat das Untersuchungsergebnis im kürzesten Wege der k. k. Polizeidirection mitzutheilen und unverzüglich die nöthigen Vorkehrungen zur Vermeidung aller Unglücksfälle zu treffen.

## §. 27.

Die Bewohner der in den Ueberschwemmungsbezirken liegenden Häuser haben sich bei eintretender Gefahr mit den unumgänglich nöthigen Lebensbedürfnissen, wenigstens für zwei Tage zu versehen, und sind hiezu bei dem Eintritte des Momentes der Nothwendigkeit durch Einsagen in den Häusern, welches der Magistrat zu besorgen hat, aufzufordern.

## §. 28.

Sobald der Eisstoß bei Wien aufbaut oder sobald aus Anlaß einer Hochwassergefahr das Sperrschiff eingehängt wird (§. 14, Absätze 1 bis 3) hat das Centralcomité für Ueberschwemmungsangelegenheiten zu einer Sitzung zusammenzutreten, um von den Vertretern der Statthalterei die auf die Bildung und Ausdehnung des Eisstoßes, beziehungsweise die auf die Hochwassergefahr bezughabenden Nachrichten entgegenzunehmen und die Sachlage zu besprechen.

## §. 29.

Das Centralcomité hat in Permanenz zu treten:

- a) bei einem Eisstoße,
  - wenn eine Bewegung der Eismassen bei oder oberhalb Wien oder der Eintritt einer warmen Witterung gemeldet wird, welcher Witterungsumschlag in Bälde eine derartige Bewegung erwarten läßt;
- b) bei einem Hochwasser,
  - wenn das Wasser im Wiener Donaucanale bei vorgelegtem Schwimmthore auf 3 Meter ober Null steigt, und nach den einlangenden Berichten ein weiteres beträchtliches Steigen zu erwarten steht.



## §. 30.

Dem in Permanenz getretenen Centralcomité obliegt es in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 3 alle bei dem Eintritte einer Ueberschwemmungsgefahr vorgeschriebenen Maßnahmen zu treffen, insbesondere die Activirung einzelner oder sämtlicher Exposituren des Centralcomités, Bereithaltung und Verführung der Schiffe in den der Ueberschwemmungsgefahr ausgesetzten Straßen, Gassen und Plätzen auszusprechen.

## §. 31.

Zur Beobachtung und Rapportirung der Eisstand- und Wasserstandverhältnisse sind zunächst die am Hauptstrome der Donau und am Wiener Donaucanale stationirten Stromaufseher für die ihnen zugewiesene Stromaufsichtsstrecke berufen und verpflichtet.

Mit Rücksicht auf die große Wichtigkeit, welche insbesondere beim Abgange eines Eisstoßes der Donaufstrecke bei Wien und der Ausmündung des Wiener Donaucanales bei Albern zukommt, wird für die Dauer der Gefahr während eines Eisabganges die Strecke des Hauptstromes von der Ausmündung des Donaugrabens bei Korneuburg bis zur Ausmündung des Wiener Donaucanales bei Albern, dann die unterste Strecke des Wiener Donaucanales von der Staatsbahnbrücke abwärts in mehrere Aufsichtssectionen getheilt, und für die Beobachtung und Rapportirung der Ereignisse in diesen Sectionen nebst den Stromaufsehern dieser Strecken, Organe der Statthalterei oder der Donauregulirungscommission bestellt.

Auch während einer Ueberschwemmungsgefahr durch Hochwasser können an besonders wichtigen Stellen des Hauptstromes über Antrag des Centralcomités technische Beamte der Statthalterei oder der Donauregulirungscommission exponirt werden.

Die Eintheilung der Aufsichtssectionen, dann die für die Beobachtung in den einzelnen Sectionen aufgestellten Organe, endlich die für die Exponirung während einer Hochwassergefahr nothwendigen Beamten werden von der Statthalterei im Einvernehmen mit der Donauregulirungscommission bestimmt, und dem Centralcomité bekannt gegeben werden.

## §. 32.

Da ein gesicherter und verlässlicher Nachrichtendienst bei dem Eintritte einer Ueberschwemmungsgefahr, insbesondere, wenn diese durch das Abgehen eines Eisstoßes zu besorgen steht, von größter Wichtigkeit ist, so haben mit der Permanenz des Centralcomités auch alle am Hauptstrom und am Wiener Donaucanal stationirten Stromaufseher, die k. k. Wiener Donaucanalinspection in Rußdorf, sowie alle während der Dauer der Gefahr seitens der Statthalterei oder der Donauregulirungscommission exponirten Beamten (§. 13) in permanenten Dienst zu treten, die ihnen für diesen Fall gegebenen Instructionen strengstens zu beachten und über alle Vorgänge das Centralcomité telegraphisch in Kenntniß zu setzen.

## §. 33.

Um den Nachrichtendienst, insolange die Permanenz dauert, ohne Unterbrechung zu erhalten, kann über Anlangen des Centralcomités in allen k. k. niederösterreichischen Telegraphenstationen auch der Nachtdienst activirt werden.

Behufs Activirung des Nachtdienstes bei den Stationen, in welchen ein solcher eingeführt werden kann (§. 2), ist folgender Vorgang einzuhalten: Vorerst hat das Centralcomité bei Voraussicht einer Ueberschwemmungsgefahr zunächst die k. k. Post- und Telegraphendirection für Oesterreich unter der Enns wegen Anordnung der Dienstbereitschaft bei den in Betracht kommenden Telegraphenstationen zu verständigen.

Sollte sich dann die Activirung des Nachtdienstes bei einer, mehreren oder allen der in Bereitschaft stehenden Stationen als nothwendig herausstellen, so hat sich das Centralcomité diesfalls an die k. k. Telegraphencentralstation in Wien zu wenden.



## §. 34.

Nebst diesen k. k. Telegraphenstationen werden für die Zeit des Bedarfes die als nothwendig erkannten Stationen des Polizeitelegraphen und des Telegraphen der Wiener Feuerwehr in den Dienst des Centralcomités gestellt.

Außerdem werden telegraphische Avisoposten der Polizeidirection am Bisamberg, Wächterhaus Nr. 18 (Nordwestbahn), im Uferhaus bei Lang-Enzersdorf, dann beim Gasthause an der Ueberfuhrstraße nach Nußdorf bei Jedlesee, im Stromaufsichtsgebäude in Klosterneuburg (Kuchelau) und bei der k. k. Linienexpozitur Schiffmühlen unterhalb der Staatseisenbahnbrücke über dem Hauptstrom errichtet.

## C. Während der Ueberschwemmung.

## §. 35.

Die für die einzelnen Ueberschwemmungsbezirke gebildeten Exposituren (§. 18) haben den Beginn ihrer Thätigkeit dem Centralcomité anzuzeigen und sind zunächst verpflichtet, soviel es nur immer in ihrer Macht liegt, dafür zu sorgen:

- a) daß vor Allem die in den Erdgeschossen wohnenden Menschen delogirt und auf die im §. 24 angedeutete Art untergebracht werden und weiters dafür Sorge zu tragen;
- b) daß die Kranken ärztliche Hilfe und Medicamente erhalten;
- c) daß das noch nicht in Sicherheit gebrachte Vieh und vorzüglich die Pferde und die Kühe ungesäumt aus den Stallungen und in die nach §. 23 ausgemittelten Localitäten gebracht werde;
- d) daß die Communication auf den Straßen, mittelst Schiffen und Wägen, und im Innern der Häuser mittelst Treppen oder Schiffen, insolange die Ueberschwemmung dauert, fortwährend aufrecht erhalten werde;
- e) daß in den Rettungshäusern die erforderliche Sicherheitswachmannschaft und die Rettungsrequisiten gegenwärtig, und die Rettungsschiffe sammt Zugehör vorhanden sind;
- f) daß, falls die Ueberschwemmung bei Nachtzeit eintreten sollte, nebst der gewöhnlichen Straßenbeleuchtung in jedem Hause mehrere Fenster sowohl auf die Gasse als im Innern der Hofräume erleuchtet werden, um dadurch die in Vollzug gesetzten Sicherheitsmaßregeln zu erleichtern und die Beleuchtung bei Nacht während der Ueberschwemmungsdauer erhalten bleibe;
- g) daß den Armen, die sich den im §. 27 erwähnten, zweitägigen Borrath an Lebensmitteln nicht beschaffen können, dieselben verabreicht werden;
- h) daß den Bewohnern jener Häuser, in welchen die Wasserleitung noch nicht besteht, oder wo die bestehende Leitung unbrauchbar geworden sein sollte, Trinkwasser in hinlänglicher Menge zugeführt werde;
- i) daß, wenn Verunglückungen von Menschen vorkommen sollten, die Verunglückten in die Rettungshäuser oder an Orte gebracht werden, wo Rettungsversuche vorgenommen werden können;
- k) daß hinsichtlich vorgefundener Aeser die Wasenmeister ihrer diesfälligen Verpflichtung (Statthaltereie-Erlaß vom 10. Juli 1860, L. G. Bl. Anhang Nr. 3 ex 1863) auf das Genaueste nachkommen;
- l) daß, wenn während die Ueberschwemmung die fernere Bewohnung von Gebäuden gefährlich werden sollte, hierwegen sogleich die nöthigen Sicherheitsmaßregeln ergriffen, oder nach Umständen die darin befindlichen Parteien delogirt werden.



## §. 36.

Den Anordnungen der exponirten Beamten, die entweder in Uniform oder mit den vorgeschriebenen Dienstzeichen ihren Dienst versehen müssen, hat Jedermann bei strengster Ahndung Folge zu leisten.

## §. 37.

Sobald die Exposituren des Centralcomités in den Rettungshäusern activirt sind, haben dieselben mindestens einmal des Tages über ihre Thätigkeit an das Centralcomité zu berichten.

Die Abgabe der regelmäßigen Rapporte ist derart einzurichten, daß dieselben spätestens bis 9 Uhr Morgens beim Centralcomité einlangen.

## §. 38.

Während der Dauer der Ueberschwemmung haben die in den einzelnen Ueberschwemmungsbezirken bestellten Exposituren in ihren an das Centralcomité zu richtenden Rapporten den jedesmaligen Umfang der Ueberschwemmung genau anzugeben.

Dieselben sind verpflichtet, aus eigener Initiative etwa nothwendig werdende Maßnahmen anzuordnen oder beim Centralcomité derartige weitergehende Vorkehrungen in Antrag zu bringen.

## §. 39.

Im Falle des Eintrittes einer Beschädigung an jenen Objecten, deren Ueberwachung der Donauregulirungscommission obliegt (§. 12), hat diese Commission dafür zu sorgen, daß diese Schäden schleunigst -- wenn auch nur provisorisch -- behoben werden.

## §. 40.

Für die Zufuhr des nöthigen Trinkwassers hat der Magistrat zu sorgen und dieselbe so lange fortzusetzen, als dies für nothwendig erkannt wird.

## §. 41.

Falls die Hilfeleistung von Seite des Militärs nothwendig werden sollte, hat das Centralcomité dieselbe unmittelbar bei der Militärbehörde (k. u. k. 2. Corps-Commando) anzusprechen.

## D. Nach der Ueberschwemmung.

## §. 42.

Nach Ablauf des Wassers hat der Magistrat dafür zu sorgen, daß die Straßen, Gassen und Plätze und das Innere der Häuser vom Schlamm und den etwa zurückgebliebenen Eisschollen gereinigt werden, und überhaupt jedes Hinderniß, wodurch die Communication gehemmt ist, beseitigt werde.

Die etwa nothwendig werdende Reinigung der Ufer und der Dämme wird von der Donauregulirungscommission bewerkstelligt.

## §. 43.

Die Straßen- und Hauscanäle sind von dem Stadtbauamte zu untersuchen und ist die Behebung der vorgefundenen Beschädigungen zu veranlassen.

## §. 44.

Den Bauzustand der überschwemmt gewesenen Gebäude (Wohnungen, Stallungen, Verkaufsläden, Magazine und Depôts von Genußmitteln etc.) hat der Magistrat sogleich unter-



suchen zu lassen und dürfen diese Gebäude nicht früher wieder benützt werden, bevor nicht der Magistrat die Bewilligung hiezu erteilt hat.

Bei dieser Untersuchung ist auf den durch die Ueberschwemmung etwa gelittenen Bauzustand, wie hauptsächlich darauf zu sehen, ob sich die Gebäude in einem gehörig ausgetrockneten und für die Benützung gesundheitsunschädlichen Zustande befinden.

§. 45.

Ueber die Austrocknung und Bewohnbarmachung überschwemmt gewesener Häuser hat der Magistrat im eigenen Wirkungskreise eine belehrende Kundmachung zu erlassen.

§. 46.

Der Magistrat hat strenge darüber wachen zu lassen, daß die durch die Ueberschwemmung verunreinigten oder gänzlich verdorbenen Verzehrungsartikel, dann das unbrauchbar gewordene Viehfutter nicht zum Verkaufe gelangen.

§. 47.

Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit.

Kielmansegg m. p.

6.

Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der  
Enns vom 25. November 1889, Z. 69.391,

betreffend den zur Bedeckung der Kosten für die niederösterreichische Handels- und  
Gewerbekammer im Jahre 1890 einzuhebenden Zuschlag zur Erwerb- und Einkommensteuer.

(L. G. Bl. vom 28. December 1889, Nr. 35.)

Zur Bedeckung des Erfordernisses der niederösterreichischen Handels- und Gewerbe-  
kammer für das Jahr 1890 werden auf Grund der Genehmigung des hohen k. k. Handels-  
ministeriums vom 13. November d. J., Z. 46.523, folgende Umlagen für das Jahr 1890  
ausgeschrieben, und zwar:

- a) drei (3) Kreuzer auf jeden Gulden der von den wahlberechtigten Handels- und Gewerbe-  
treibenden entrichteten einfachen landesfürstlichen Erwerbsteuer, eventuell Massengebühr;
- b) ein und ein halber ( $1\frac{1}{2}$ ) Kreuzer auf jeden Gulden der von den wahlberechtigten  
Handels- und Gewerbetreibenden für ihren Geschäftsbetrieb entrichteten einfachen landes-  
fürstlichen Einkommensteuer, und
- c) drei (3) Kreuzer auf jeden Gulden der von den wahlberechtigten Bergbautreibenden  
und derlei Unternehmungen entrichteten einfachen landesfürstlichen Einkommensteuer.

Kielmansegg m. p.



## 7.

Ferner sind im Landesgesetz- und Verordnungsblatte erschienen:

- Unter Nr. 34 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 18. December 1889, Z. 75.317, betreffend die Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 9. December 1889, B. 50.760, womit die provisorische Schiffsahrts- und Strompolizeiordnung für die Donau vom 31. August 1874, R. G. Bl. Nr. 122, im §. 21 der Bestimmungen für den Wiener Donaucanal abgeändert wird\*).
- „ „ 36 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 1. December 1889, Z. 66.721, betreffend die Verlautbarung einer Flößereiordnung für die Strecke des Ennsflusses von Hieslau bis zur Einmündung in die Donau.
- „ „ 37 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 20. December 1889, Z. 71.470, betreffend die Verlautbarung des von der Wassergenossenschaft der Gemeinden Wultendorf, Hagendorf, Ungerndorf und Altenmarkt mit dem niederösterreichischen Landesauschusse und mit der Staatsverwaltung abgeschlossenen Uebereinkommens über die Regulirung des Wultendorfer, Hagendorfer, Ungerndorfer und Altenmarkter Baches und der damit im Zusammenhange stehenden Entwässerung der anliegenden Grundstücke.

## 8.

Erkenntniß des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 4. April 1889, Nr. 1254,  
M. Z. 189.006,

betreffend die Zulässigkeit von Recursen gegen die Entscheidungen des Wiener Gemeinderathes in Saulinienangelegenheiten.

**Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!**

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Präsidenten Grafen Belcredi, in Gegenwart der Rätthe des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Freiherrn v. Scharfsmid, v. Ehrhart, Dr. Ritter v. Alter und Ritter v. Hennig, dann des Schriftführers, k. k. Hofsecretärs v. Stebelski, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien, gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. Juni 1888, Z. 8465, betreffend die Abänderung einer Sauliniebestimmung für ein aufzuführendes Staatsgebäude, nach der am 4. April 1889 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Theodor Kratky, als Vertreters der Beschwerdeführerin, und den Gegenausführungen des k. k. Ministerialrathes Fischbach, als Vertreters des belangten k. k. Ministeriums des Innern, und jener des k. k. Ministerialsecretärs Dr. Hermann, als Vertreters des mitbetheiligten Finanzministeriums, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

\*) Diese Verordnung erscheint auf Seite 7 unter Nr. 2 vollinhaltlich aufgenommen.



## Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Ministerialentscheidung wurde eine Entscheidung der Wiener Bau-  
deputation aufrecht erhalten, wodurch der Beschluß des Gemeinderathes vom 1. Juli 1887  
über die Bestimmung der Baulinie für ein neues Staatsgebäude aufgehoben und die Aus-  
mittlung einer neuen Baulinie mit Rücksicht auf die als berechtigt anerkannten Interessen der  
bauführenden Staatsverwaltung angeordnet wurde.

Gegen diese Entscheidung wird von der Gemeinde Wien in erster Linie geltend gemacht,  
daß die Bestimmung der Baulinien ausschließlich dem Gemeinderathe zustehe und daß dessen  
Entscheidungen hierüber vor den Bauoberbehörden nicht in Recurs gezogen werden können,  
und in zweiter Linie, daß solche Entscheidungen von den Bauoberbehörden, wenn überhaupt, doch  
nur aus dem Gesichtspunkte der Gesetzmäßigkeit, aber nicht aus dem der Opportunität oder  
der Partei-Interessen überprüft werden dürfen.

Zur Begründung der in die erste Linie gestellten Behauptung wird sich zunächst auf  
mehrere Bestimmungen der Bauordnung für Wien vom 17. Jänner 1883, L. G. Bl. Nr. 35,  
berufen, und zwar auf §. 105, Nr. 3, welcher die Bestimmungen über Baulinie und Niveau  
der Entscheidung des Gemeinderathes vorbehält und auf §. 106, welcher den Wirkungsbereich  
der Gemeinde in diesem Punkte auch bei Staats- und Hofbauten, bezüglich welcher das Ent-  
scheidungsrecht im Uebrigen den Staats- und Hofbehörden zugewiesen ist, aufrecht erhält;  
ferner auf die §§. 1, Absatz 3, dann 2 und 5, aus welchen hervorgehe, daß die Bestimmung  
der Baulinie nicht immer aus Anlaß eines Baugesuches, sondern auch im Vorhinein für ganze  
Straßenzüge erfolgen könne. Aus den letzteren Bestimmungen wird die Folgerung abgeleitet,  
daß Beschlüsse des Gemeinderathes über die Bestimmungen von Baulinien nicht zu den nach  
§. 107 Wiener Bauordnung vor den Bauoberbehörden anfechtbaren Entscheidungen gerechnet  
werden können, indem sonst durch Specialentscheidungen in Recursfällen die von der Gemeinde  
im Vorhinein festgestellten Baulinienpläne immer wieder in Frage gestellt und vereitelt werden  
könnten.

Diese Bestimmungen sind jedoch nicht geeignet, der erwähnten Behauptung der Gemeinde  
zur Stütze zu dienen.

Denn die Bestimmung des §. 107 Wiener Bauordnung lautend: „Wer sich durch eine von  
dem Magistrate oder dem Gemeinderathe in Angelegenheiten dieser Bauordnung getroffene  
Entscheidung beschwert erachtet, hat u. s. w. den Recurs an die Bauoberbehörde einzubringen“,  
läßt eine Ausnahme bezüglich einzelner Gattungen solcher Entscheidungen nicht zu. Eine solche  
Ausnahme kann insbesondere weder aus §. 105 noch aus §. 106 der Bauordnung abgeleitet  
werden. §. 105 normirt nur die Fälle, in welchen der Magistrat die Entscheidung des  
Gemeinderathes einzuholen hat (§. 96), ohne das Entscheidungsrecht der oberen Instanzen zu  
berühren und die Bestimmung des §. 107, welche den Recurs gegen die Entscheidungen des  
Gemeinderathes zuläßt, bezieht sich eben auf die Fälle des §. 105, also auch auf den die  
Baulinien betreffenden Punkt 3, welcher den anderen Punkten vollkommen gleichgestellt ist.

Im §. 106 wird bei Bauten, bezüglich welcher die Ertheilung des Bau- und Be-  
nützungscensuses anderen Behörden zusteht, hinsichtlich der Bestimmung der Baulinie, respective  
des Niveau's lediglich der Wirkungsbereich der Gemeinde aufrecht erhalten, aber keine Bestimmung  
getroffen, welche diesen im §. 105 normirten und bereits besprochenen Wirkungsbereich er-  
weitern würde.

Der Behauptung gegenüber, daß die von der Gemeinde getroffenen generellen Be-  
stimmungen über die Baulinien für ganze Straßenzüge durch Specialentscheidungen über  
Recurse in einzelnen Baufällen nicht alterirt werden dürfen, ist zu bemerken, daß im vor-  
liegenden Falle der Bestand eines solchen früher festgesetzten Baulinienplanes gar nicht be-  
hauptet wurde, sondern daß es sich eben um die Festsetzung einer neuen Baulinie mit Rück-



sicht auf den von der Staatsverwaltung projectirten Neubau handelt, weshalb auf diesen Beschwerdepunkt nicht weiter einzugehen war.

Wenn die Beschwerde ferner aus den §§. 4, 5 und 6 der Bauordnung für Niederösterreich mit Ausschluß von Wien vom 17. Jänner 1883, L. G. Bl. Nr. 36, deducirt, daß der Gemeinde Wien nach der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegenden Rechtsanschauung ein geringerer Wirkungskreis in Bausachen zukäme, als den anderen Städten Niederösterreichs, welche eigene Statute besitzen, so ist darüber zunächst zu bemerken, daß die Bestimmungen solcher Specialgesetze keinesfalls gegen die Anordnungen eines anderen Specialgesetzes in's Feld geführt werden könnten, es ist aber auch auf §. 120 der Bauordnung für Niederösterreich mit Ausschluß von Wien ddo. 17. Jänner 1883, L. G. Bl. Nr. 36, hinzuweisen, welcher gegen Entscheidungen der Gemeindeausschüsse jener Städte in derlei Bausachen (§. 11 cit. Gesetzes) den Recurs an den Landesauschuß offen läßt.

Für die behauptete ausschließliche Competenz des Gemeinderathes zur Bestimmung der Baulinie läßt sich auch daraus, daß die Gemeinde Eigenthümerin des Straßengrundes ist und daß sie je nachdem bald von ihrem Eigenthume zum Baue Grund und Boden abzuverkaufen, bald einen solchen für Straßenzwecke zu erwerben in die Lage kommt, nichts ableiten. Denn einerseits geht es nicht an, aus den materiellen Consequenzen der Feststellung einer Baulinie Folgerungen für die strenge formale Frage der Competenz zu ziehen, und andererseits zählt die Ueberlassung und die Erwerbung von Grund und Boden nach Maßgabe der festgestellten Baulinie nicht zu jenen Acten, in welchen die Gemeinde nach freier Selbstbestimmung vorzugehen berechtigt wäre, es sind diese Fälle, die der Gemeinde diesfalls obliegenden Pflichten und ihr zustehenden Rechte gesetzlich streng geregelt.

Auch die in zweiter Linie gegen die angefochtene Entscheidung erhobene Einwendung, daß Recurse gegen Entscheidungen des Gemeinderathes über Baulinien, wenn überhaupt zulässig, nur aus dem Titel einer Gesetzwidrigkeit eingebracht werden können, ist als gesetzlich nicht begründet zu bezeichnen, da §. 107 der Wiener Bauordnung eine Unterscheidung bezüglich des Titels der dort normirten Recursführung nicht enthält. Daß aber eine Einschränkung der Recursführung auf Legalitätsfragen ohne eine ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes nicht zulässig ist, ergibt sich nicht bloß aus den allgemeinen Auslegungsregeln, sondern auch aus analogen allgemeinen Gesetzen, insbesondere aus der Vergleichung der Art. XVI und XVIII (lit. c) des Gesetzes vom 5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18, wie auch aus der Gegenüberstellung des §. 107 der Wiener Bauordnung, welcher die Berufung an die Bauoberbehörden ohne Einschränkung gestattet, und des §. 110, welcher dem Statthalter das Recht zur Sistirung von Verfügungen der Gemeinde in Bausachen ausdrücklich nur wegen Verletzung der Gesetze einräumt.

Ueber die in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom Vertreter der Beschwerde gegen das Verfahren erhobenen Einwendungen, daß die angefochtene Entscheidung keine Begründung enthalte, dann daß dieselbe nur die Aufhebung eines Beschlusses der Gemeinde ausspreche und somit eines positiven Inhaltes entbehre, ist zu bemerken, daß der Mangel einer Motivirung von verwaltungsbehördlichen Entscheidungen, welche Motivirung durch kein Gesetz unbedingt vorgeschrieben ist, einen Nullitätsgrund nicht bilden kann; ferner, daß nach den vorstehenden Erörterungen auch die positive Bestimmung einer Baulinie den Bauoberbehörden zustünde, daß aber aus der Unterlassung einer solchen positiven Bestimmung, wodurch der Gemeinde bezüglich ihrer künftigen Entscheidung ein weiterer Spielraum gewährt wurde, eine Verletzung von Rechten der Gemeinde und beziehungsweise ein Recht zur Beschwerdeführung vor dem Verwaltungsgerichtshofe nicht abgeleitet werden kann.

Die Beschwerde war daher als gesetzlich nicht begründet abzuweisen, wobei der Verwaltungsgerichtshof selbstverständlich auf die, zwar nicht in der Beschwerde, aber in der



öffentlichen mündlichen Verhandlung erörterte Frage der Angemessenheit der streitigen Baulinien mit Rücksicht auf die Kompetenzbestimmung des §. 3, lit. e, des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. 1876, Nr. 36, nicht einzugehen hatte.

## 9.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. Juli 1889, Z. 43.025,  
M. Z. 264.828,  
betreffend das Zahntechnikergewerbe.**

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 18. Juli 1889, Z. 7958, eröffnet, daß der hohe k. k. Verwaltungsgerichtshof mit dem im Anschlusse mitfolgenden Erkenntnisse vom 16. Jänner 1889, Z. 191, die Entscheidung des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 3. April 1888, Z. 3248, mit welcher die vom Wiener Magistrate unterm 16. Mai 1887, Z. 347.993 ex 1886, und sohin von der k. k. Statthalterei unterm 5. August 1887, Z. 42.966, erfolgte Abweisung des Ansuchens des B. G. um Erholung eines Gewerbescheines zur selbständigen Ausübung des Zahntechnikergewerbes im Recurswege bestätigt wurde — gemäß §. 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, aus dem Grunde aufgehoben hat, weil jener Theil der Allerhöchsten Entschließung vom 10. September 1842, Hofkanzleidecret vom 14. September 1842, Pol. G. S. Nr. 109, S. 241, mit welchem bestimmt wurde, daß für die Zukunft selbständige Concessionen zur Verfertigung künstlicher Zähne und Gebisse bloßen Technikern nicht zu erteilen seien, durch Art. III und IV des Einführungsgesetzes zur Gewerbeordnung vom Jahre 1859 aufgehoben wurde, und das Gewerbe der Zahntechniker, da dasselbe weder als ein handwerksmäßiges noch als ein concessionirtes erklärt wurde, derzeit als ein freies Gewerbe anzusehen sei.

Unter Zugrundelegung der Rechtsanschauung des hohen k. k. Verwaltungsgerichtshofes hat nun das hohe k. k. Ministerium des Innern über die Beschwerde des besagten B. G. die Entscheidung der k. k. Statthalterei vom 5. August 1887, Z. 42.966, und den durch letztere bestätigten Bescheid des Wiener Magistrates vom 16. Mai 1887, Z. 347.993 ex 1886, behoben und erkannt, daß die vom Recurrenten am 12. November 1886 beim Wiener Stadtmagistrate erstattete Anmeldung zur selbständigen Ausübung des Zahntechnikergewerbes im Sinne des §. 13 der Gewerbeordnung zur Kenntniß zu nehmen und der bezügliche Gewerbeschein auszufolgen sei.

Hievon wird der Wiener Magistrat unter Rückschluß der Beilagen des Berichtes vom 18. August 1888, Z. 276.808, zur weiteren Veranlassung mit der Aufforderung in die Kenntniß gesetzt, im Gewerbescheine die Befugnisse des Zahntechnikers im Sinne der Allerhöchsten Entschließung vom 10. September 1842 genau ersichtlich zu machen und die Androhung der Straffolgen bei einer allfälligen Ueberschreitung der Berechtigung aufzunehmen.

**Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!**

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Präsidenten Grafen Belcredi, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes: Freiherrn v. Scharfshmid, v. Ehrhart, Ritter v. Hennig und Dr. Ritter v. Pollack, dann des Schriftführers, k. k. Rath's-Secretärs-Adjuncten v. Stebelski, über die Beschwerde des Zahntechnikers B. G., gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. April



1888, Z. 3248, betreffend die Verweigerung eines Gewerbescheines, nach der am 16. Jänner 1889 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Heinrich Steger, als Vertreters des Beschwerdeführers, und der Gegenausführungen des k. k. Ministerialrathes Dr. Ruffy, als Vertreters der belangten Behörde, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird nach §. 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, N. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.

#### Entscheidungsgründe:

Die Gründe der angefochtenen Entscheidung, mit welcher dem Beschwerdeführer in letzter Instanz die Ausfertigung eines Gewerbescheines für die Ausübung der Zahntechnik verweigert wurde, sind nicht aus den behördlichen Entscheidungen, sondern nur aus dem an alle politischen Landesstellen ergangenen Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. Jänner 1887, Z. 23.191, zu entnehmen, welcher in den Entscheidungen ohne Inhaltsangabe berufen ist und dem Verwaltungsgerichtshofe vom genannten k. k. Ministerium mitgetheilt wurde.

Der Verwaltungsgerichtshof hatte sich mit der in der Beschwerde erhobenen formalen Einwendung, daß der erwähnte Ministerialerlaß auf die schon im November 1886 überreichte Gewerbsanmeldung des Beschwerdeführers nicht rückwirkend angewendet werden könne, nicht zu beschäftigen, weil dieser Erlaß an sich nicht als eine maßgebende Norm gelten kann und auch vom Ministerium des Innern selbst in der angefochtenen Entscheidung nicht als eine neue Vorschrift, sondern nur als eine interne Anweisung der Behörden zur gleichmäßigen Anwendung des Gesetzes erklärt wird, und weil daher die vorliegende Entscheidung lediglich an der Hand der in jenem Erlasse berufenen gesetzlichen Vorschriften zu prüfen war. Der Verwaltungsgerichtshof vermochte jedoch die Auffassung dieser Vorschriften, von welcher das Ministerium des Innern bei der angefochtenen Entscheidung ausging, und welche in dem citirten Erlasse Ausdruck gefunden hat, nicht als richtig anzuerkennen. Die in diesem Ministerialerlasse geäußerten Ansichten gehen, soweit sie für die gegenwärtige Streitsache, nämlich für die Frage der Gewerbsanmeldung (welche von jener der Gewerbsausübung zu unterscheiden ist), in Betracht kommen, dahin, daß als freies Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung nur die Erzeugung künstlicher Zähne und der Handel mit diesen anzusehen sei; daß die Zahntechnik einen integrierenden Bestandtheil der Zahnheilkunde und daher keinen Gegenstand eines selbständigen Gewerbsbetriebes bilde, und daß deshalb in Zukunft Anmeldungen für den Betrieb der Zahntechnik von den Gewerbsbehörden nicht mehr entgegen zu nehmen, noch Gewerbescheine darüber auszufertigen seien.

Hierüber ist zu bemerken:

Die Allerhöchste Entschließung vom 10. September 1842, Hofkanzleidecret vom 14. September 1842, Pol. Ges. S. Nr. 109, S. 241 (republicirt mit der Ministerialverordnung vom 25. Februar 1849, N. G. Bl. Nr. 141) bestimmte, daß den bloß zur Verfertigung künstlicher Zähne und Gebisse berechtigten Technikern Verrichtungen und Operationen im Munde des Menschen nicht gestattet, sondern als Curpfuschereien strenge nach den Gesetzen zu behandeln, für die Zukunft aber selbständige Concessionen zur Verfertigung künstlicher Zähne und Gebisse bloßen Technikern nicht zu ertheilen seien. Diese Allerhöchste Entschließung enthält sonach zwei verschiedene Anordnungen, namentlich einerseits die Bestimmung des Begriffes der Zahntechnik im Gegensatze zur Zahnheilkunde, und andererseits das Verbot der ferneren Ertheilung selbständiger Concessionen der bezeichneten Art an bloße Techniker.

In der ersten Anordnung wird als Gegenstand der Technik die Verfertigung künstlicher Zähne und Gebisse erklärt, und wird diese Technik, welche nach ihrem Objecte nur als Zahntechnik bezeichnet werden kann, der Ausübung der Zahnheilkunde, nämlich der Vornahme von



Berrichtungen und Operationen im Munde des Menschen entgegengesetzt. Es ist daher nicht richtig, wenn das Ministerium des Innern erklärt, daß die Zahntechnik im Sinne dieser Allerhöchsten Entschliebung einen integrirenden Theil der Zahnheilkunde bilde. Aus der oberwähnten Unterscheidung der Zahntechnik von der Ausübung der Zahnheilkunde folgt nun, daß die Zahntechnik nicht unter die Disposition des Art. V, lit. g, des Einführungsgesetzes zur Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, fällt, und daß daher die Vorschriften der Gewerbeordnung auf das Gewerbe der Zahntechniker volle Anwendung finden.

Hienach erscheint die zweite Anordnung der Allerhöchsten Entschliebung vom 10. September 1842 in Betreff des Verbotes der Ertheilung von selbständigen Concessionen an bloße Techniker durch die Art. III und IV des Einführungsgesetzes zur Gewerbeordnung vom Jahre 1859 aufgehoben, und es ist das Gewerbe der Zahntechniker, da dasselbe weder als ein handwerksmäßiges noch als ein concessionirtes erklärt wurde, derzeit als ein freies anzusehen (§. 1 Schlußabsatz des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39).

Dies wird auch vom Ministerium des Innern in dem mehrerwähnten Erlasse ausdrücklich, aber mit der Beschränkung des Gewerbsumfanges auf die Erzeugung künstlicher Zähne und den Handel mit denselben anerkannt; diese Beschränkung steht aber mit der Allerhöchsten Entschliebung vom 10. September 1842, welche die Verfertigung künstlicher Zähne und Gebisse gleichstellt, offenbar im Widerspruche.

Hienach stellt sich die in dem citirten Ministerialerlasse vom 12. Jänner 1887 ausgesprochene Ansicht, daß die Zahntechnik kein Gegenstand eines selbständigen Gewerbsbetriebes sei, und daß hiefür keine Gewerbebescheine ausgefertigt werden dürfen, sowie die darauf gestützte, gegen den Beschwerdeführer ergangene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet dar.

Wenn von Seite des Vertreters der Regierung in der öffentlichen mündlichen Verhandlung ausgeführt wurde, daß eine Anfertigung von künstlichen Gebissen, wegen der nothwendigen Anpassung für den Gebrauch eines bestimmten Individuums, ohne Vornahme von Berrichtungen im Munde der Menschen nicht ausführbar sei, so ist dagegen zu bemerken, daß dies eine Frage ist, welche lediglich die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen auf die Ausübung des Zahntechnikergewerbes betrifft, welche aber vom Verwaltungsgerichtshofe, dem bloß die Frage der Zulässigkeit der Anmeldung des Zahntechnikergewerbes zur Entscheidung vorlag, im gegenwärtigen Falle nicht zu untersuchen war.

Sollten sich aus dem derzeitigen gesetzlichen Umfange des Zahntechnikergewerbes Unzukömmlichkeiten ergeben, welche das Einschreiten der Staatsgewalt erfordern, so kann die Abhilfe dagegen nur durch die Gesetzgebung und eventuell durch Ausübung des der Regierung nach §. 24 der Gewerbenovelle vom 15. März 1883 eingeräumten Verordnungsrechtes getroffen werden.

In Gemäßheit der vorstehenden Ausführungen mußte die angefochtene Entscheidung nach §. 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden. \*)

\*) In Folge dieses Erkenntnisses hat die k. k. n. ö. Statthalterei über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. September 1889, Z. 16.846, dem Magistrate eröffnet, daß bis zu der von den beteiligten Ministerien in Aussicht genommenen Regelung des Zahntechnikergewerbes über die bereits erstatteten und noch erfolgenden Anmeldungen von derlei Gewerben anstandslos Gewerbebescheine ausgefertigt werden dürfen, daß jedoch in jedem einzelnen Falle im Gewerbebescheine der Umfang des Gewerbes im Sinne der Allerhöchsten Entschliebung vom 9. September 1842 dahin genau ersichtlich zu machen ist, daß dem Zahntechniker die Verfertigung künstlicher Zähne und Gebisse zustehe, daß er sich dagegen jedweder Berrichtung und Operation im Munde des Menschen zu enthalten habe, und daß allfällige Ueberschreitungen seiner Berechtigung der Ahndung nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung und nach Umständen des allgemeinen Strafgesetzes unterliegen.



## 10.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. August 1889, Z. 51.272,  
M. Z. 305.666,

betreffend Maßregeln zur Durchführung des Uebereinkommens zwischen den Regierungen der österreichisch-ungarischen Monarchie und des deutschen Reiches wegen gegenseitiger Wiederübernahme ihrer ursprünglichen Staatsangehörigen.

Im Grunde des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 22. August 1889, Z. 9813, wird dem Wiener Magistrat Folgendes eröffnet:

Mit der Ministerialverordnung vom 18. August 1875, R. G. Bl. Nr. 112\*), wurde das Uebereinkommen zwischen den Regierungen der österreichisch-ungarischen Monarchie und des deutschen Reiches wegen gegenseitiger Uebernahme ihrer ursprünglichen Staatsangehörigen verlautbart.

Laut dieses Uebereinkommens hat jeder der contrahirenden Theile auf Verlangen des anderen Theiles seine Angehörigen wieder zu übernehmen, auch wenn dieselben die Staatsangehörigkeit nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, sofern sie nicht dem anderen Lande nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden wären.

Des Heimatrechtes der zu übernehmenden Personen wird in dem bezogenen Uebereinkommen nicht besonders erwähnt, und tritt daher die Verpflichtung zur Uebernahme der früheren Staatsangehörigen nicht erst dann, wenn deren früheres Heimatrecht, sondern schon dann ein, wenn deren frühere Staatsangehörigkeit constatirt ist. Unter Hinweis auf diesen Umstand hat die deutsche Reichsregierung aus Anlaß vorgekommener Fälle darauf gedrungen, daß die gemäß des in Rede stehenden Uebereinkommens aus dem Deutschen Reiche ausgewiesenen österreichischen, beziehungsweise ungarischen Staatsangehörigen ohne Rücksicht auf die etwa noch ungelöste Frage ihres Heimatrechtes in der diesseitigen Reichshälfte oder in Ungarn übernommen werden und zugleich einen conformen Vorgang bei Uebernahme der hierseits auszuweisenden Angehörigen des Deutschen Reiches zugesichert.

In Folge dessen hat das hohe k. k. Ministerium des Innern nach gepflogenem Einvernehmen mit dem k. ungar. Ministerium des Innern mit dem Eingangs erwähnten Erlasse angeordnet, daß die Uebernahme einer auf Grund des mehr erwähnten Staatsvertrages aus dem Deutschen Reiche heimzuschaffenden Person, deren Angehörigkeit zu dem einen oder dem anderen Staatsgebiete der österr.-ungar. Monarchie, welchem sie zugeführt werden soll, außer Zweifel steht, nicht durch eine vorhergehende Feststellung ihres Heimatrechtes aufzuhalten, sondern ohne Verzug an jenem Grenzorte, in welchen die betreffende Person von der deutschen Auslandsregierung überstellt wird, in's Werk zu setzen ist.

Selbstverständlich ergibt sich hieraus die Nothwendigkeit, die Verhandlungen über das Heimatrecht der aus dem Deutschen Reiche übernommenen österreichischen Staatsangehörigen so rasch als möglich, und wenn irgend thunlich, schon vor der Ueberstellung der betreffenden Person an den Grenzort abzuwickeln, was insbesondere dadurch wesentlich gefördert werden kann, daß die auf das fragliche Heimatrecht bezüglichen Einvernahmen nicht, wie es leider noch gewöhnlich zu geschehen pflegt, im Wege der Gemeindeämter veranlaßt, sondern direct bei den politischen Behörden gepflogen werden.

Insoferne auf diesem Wege ungarische Staatsangehörige von der betreffenden deutschen Auslandsbehörde an einen diesseitigen Grenzort überstellt werden, sind sie sofort auf dem kürzesten Wege an die nächst gelegene ungarische Grenzbehörde zu überstellen, welche solche ungarische Staatsangehörige, auch wenn ihr Heimatrecht noch nicht erwiesen ist, anstandslos zu übernehmen, von der k. ungar. Regierung angewiesen werden.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur genauen Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

\*) Siehe R. G. Bl. ex 1875, Nr. 14, pag. 138.



## 11.

Anlässlich des Nachweises des Militärbefreiungstitels für den Conceptspraktikanten der Finanz-Landes-Direction in Wien, U. S., gelangte das Heimatrecht desselben zur Verhandlung. Mit Erlaß vom 28. November 1888, Z. 65.542, entschied die k. k. n. ö. Statthalterei, daß U. S., welcher seit November 1887 der k. k. Bezirkshauptmannschaft Zwettl für den directen Steuerdienst zugetheilt ist, ungeachtet dieses Umstandes das Heimatrecht in Wien beibehalten habe und desselben durch seine nur vorübergehende Verwendung bei der genannten Behörde nicht verlustig geworden sei. Dem gegen diese Entscheidung eingebrachten Recurse des Wiener Magistrates hat nun das k. k. Ministerium des Innern Folge zu geben und in Gemäßheit des §. 10 des Heimatgesetzes zu entscheiden befunden, daß der genannte Conceptspraktikant, welcher vom Tage des in dieser Eigenschaft abgelegten Dienstweides als definitiv angestellter Staatsbeamter anzusehen ist, derzeit in der Gemeinde Zwettl, woselbst er in Folge seiner mit Decret der n. ö. Finanz-Landes-Direction vom 27. November 1887, Z. 1389/Pr., verfügten Zuweisung zur Dienstleistung bei der Bezirkshauptmannschaft für den directen Steuerdienst seinen ständigen Amtssitz hat, das Heimatrecht anzutreten habe.

(Statthalterei-Erlaß vom 18. Juli 1889, Z. 42.176, M. Z. 249.187.)

## 12.

Zufolge des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. August 1889, Z. 16.599, ist von den nach Croatien und Slavonien stattfindenden Leichentransporten nicht das k. ungar. Ministerium des Innern, sondern die k. croat.-slavon.-dalmatinische Landesregierung in Kenntniß zu setzen.

(Statthalterei-Erlaß vom 6. September 1889, Z. 52.238, M. Z. 310.809.)



## 13.

Verzeichnisse der Straßen, Gassen und Plätze in den Sprengeln der beiden  
k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte Innere Stadt.

## A.

Städt.-del. Bezirksgericht Innere Stadt I, in Wien, Seilerstätte Nr. 22.

Strasse, Gasse oder Platz	Nr. bedienerraport	Strasse, Gasse oder Platz	Nr. bedienerraport	Strasse, Gasse oder Platz	Nr. bedienerraport
<b>A.</b>					
Akademiestraße	4	Ebendorferstraße	5	Frisgasse	1
Albrechtsgasse		Elisabethstraße		Jakoberggasse	3
die ungeraden Nummern	5	die Nrn. 1 bis 9 und		Johannesgasse	4
die geraden Nummern	4	2 bis 4	4	Josefsplatz	2
Albrechtsplatz	4	die übrigen Nummern	5	<b>B.</b>	
Amalienstraße	5	Eschenbachgasse	5	Kärnthnerring	4
Annagasse	4	<b>C.</b>		Kärnthnerstraße	
Augustinerbastei	4	Fichtegasse	4	die Nrn. 1 bis 33	3
Augustinerstraße		Franzensplatz	5	die Nrn. 34 bis 37	2
die Nrn. 2, 4 und 6	4	Franzensring	5	die übrigen Nummern	4
die übrigen Nummern	2	Franziskanerplatz	3	Kantgasse	4
Auerspergstraße, die Nrn. 2,		Freiung, die Nrn. 1 bis 5	1	Keilgasse	1
4 und 6	5	Friedrichsstraße	4	Klostergasse	2
<b>B.</b>					
Babenbergerstraße	5	Führichgasse	4	Kohl- ) die geraden Nrn.	1
Ballgasse	3	die Nr. 1 bis 7 u. 2 bis 6	4	markt ) die ungeraden Nrn.	2
Ballhausplatz	1	die übrigen Nummern	2	Körblergasse	1
Bankgasse	1	<b>D.</b>		Kolowratring	4
Bartensteingasse	5	Gauermanngasse	5	Krugerstraße	4
Beethovenplatz	4	Getreidemarkt		Künstlergasse	4
Bellariastraße	5	die geraden Nummern		Künstlerplatz	4
Blumenstockgasse	3	2 bis 6	4	Kumpfgasse	3
Blutgasse	3	die übrigen geraden		Kupfer- und Schmiedgasse	2
Bognergasse, die ungeraden		Nummern	5	<b>E.</b>	
Nummern	1	Giselstraße	5	Landesgerichtsstraße, die	
Bräunerstraße	2	Göttweihergasse	2	geraden Nummern	5
Brunngasse	1	Graben, die Nrn. 7, 8, 10,		Landhausgasse	1
Burgplatz	1	11, 12 bis 20	2	Lichtenfelsgasse	5
Burgring	5	Grillparzerstraße	5	Liebenberggasse	3
<b>C.</b>					
Canovagasse	4	Grünangergasse	3	Liebiggasse	5
Christinengasse	4	<b>F.</b>		Liliengasse	3
Churhausgasse	3	Haarhof	1	Lobkowitzplatz	2
Cobdengasse	3	Habsburgergasse	2	Löwelstraße	1
Coburgbastei	3	Hegelgasse	4	Lothringerstraße	4
<b>D.</b>					
Doblhoffgasse	5	Heidenschuß Nr. 1 und 3	1	<b>G.</b>	
Domgasse	3	Herrngasse	1	Magistratsstraße	5
Donnergasse	2	Himmelfortgasse	3	Maximilianstraße	4
Dorotheergasse	2	Hof, die Nrn. 1, 2, 3, 4		Maysberggasse	4
		und 5	1	Metastasiagasse	1
		Hofgartenstraße	4	Michaelerplatz	
				die ungeraden Nummern	1
				die geraden Nummern	2



Strasse, Gasse oder Platz	Amtsdienertrajon	Strasse, Gasse oder Platz	Amtsdienertrajon	Strasse, Gasse oder Platz	Amtsdienertrajon
Minoritenplatz.....	1	Rauhensteingasse.....	3	Stallburggasse.....	2
Müllerbastei.....	1	Regierungsgasse.....	1	Stefansplatz Nr. 1 bis 7..	3
Müllersteig.....	1	Reichsrathsplatz.....	5	Stock im Eisenplatz Nr. 1 und 2.....	3
Museumstraße.....	5	Reitschulgasse.....	2	Strauchgasse.....	1
<b>M.</b>		Riemergasse.....	3	Strobelgasse.....	3
Naglergasse.....	1	Rosengasse.....	1	Stubenbastei.....	3
Neubadgasse.....	1	Rothenthurmstraße Nr. 2..	3		
Neuer Markt.....	2			<b>T.</b>	
Nibelungengasse		<b>S.</b>		Tegetthoffstraße	
die Nr. 1 bis 3 und		Sackgasse.....	3	die ungeraden Nummern	4
2 bis 4.....	4	Schauflergasse.....	1	die geraden Nummern.	2
die übrigen Nummern.	5	Schellinggasse		Teinfaltstraße.....	1
Nicolaigasse.....	3	die Nrn. 1 bis 7.....	3	Euchlauben Nr. 1.....	1
		die übrigen Nummern.	4		
<b>O.</b>		Schenkenstraße.....	1	<b>M.</b>	
Operngasse.....	4	Schillergasse.....	4	Universitätsstraße, die un- geraden Nummern....	5
Opernring		Schillerplatz			
die Nr. 1 bis 15.....	4	Nr. 4.....	5	<b>N.</b>	
die übrigen Nummern.	5	die übrigen Nummern.	4		
Oppolzergasse.....	1	Schottengasse, die unge- raden Nummern.....	1	<b>O.</b>	
		Schreyvogelgasse.....	1	Volksgartenstraße.....	5
<b>P.</b>		Schulerstraße.....	3		
Bartring.....	3	Schwangasse.....	2	<b>P.</b>	
Bestalozzigasse.....	4	Schwarzenbergstraße.....	4		
Petrarcagasse.....	4	Seilergasse.....	2	<b>Q.</b>	
Plankengasse.....	2	Seilerstätte		Wallfischgasse.....	4
		die Nrn. 1 bis 13 und		Wallnerstraße.....	1
<b>R.</b>		2 bis 22.....	3	Weihburggasse.....	3
Reichsrathsstraße.....	5	die übrigen Nummern.	4	Wollzeile, die geraden Nrn.	3
Rathhausstraße.....	5	Singerstraße.....	3		
		Spiegelgasse.....	2	<b>R.</b>	
		Stadiongasse.....	5	Zedlitzgasse.....	3

## B.

Städt.-del. Bezirksgericht Innere Stadt II in Wien, Ganzagasse Nr. 21  
und 23.

Strasse, Gasse oder Platz	Amtsdienertrajon	Strasse, Gasse oder Platz	Amtsdienertrajon	Strasse, Gasse oder Platz	Amtsdienertrajon
<b>A.</b>		Börseplatz.....	1	<b>C.</b>	
Aldergasse.....	5	Bognergasse, die geraden Nummern.....	3	Eisgrübl.....	4
Am Bergl.....	4	Brandstätte.....	4	Essiggasse.....	5
Am Gestade.....	3			Etlinggasse.....	2
Augustinergasse.....	2	<b>E.</b>			
Auwinkel.....	5	Camefinagasse.....	4	<b>F.</b>	
		Concordiaplatz.....	2	Fischhof.....	4
<b>B.</b>				Färbergasse.....	3
Bäckerstraße.....	5	<b>D.</b>		Fischerstiege.....	3
Barbaragasse.....	5	Deutschmeisterplatz.....	2	Fleischmarkt.....	5
Bauernmarkt.....	4	Dominikanerbastei.....	5	Franz-Josefs-Quai	
Berghof.....	4	Drachgasse.....	3	von Nr. 19 bis 51....	2
Bibergasse.....	5	Drachengasse.....	5	Nr. 1.....	5
Börsegasse.....	1			von Nr. 9 bis 17....	4



Strasse, Gasse oder Platz	Amtsdienerrahon	Strasse, Gasse oder Platz	Amtsdienerrahon	Strasse, Gasse oder Platz	Amtsdienerrahon
Freisingergasse.....	4	<b>M.</b>		Seitzergasse.....	3
Freiung Nr. 6, 7, 8 u. 9	1	Marc Aurelstraße.....	4	Sonnenfelsgasse.....	5
Fütterergasse.....	3	Maria Theresienstraße		Steindlgasse.....	3
Fischmarkt.....	2	Nr. 2 bis 22.....	1	Stefansplatz Nr. 8, 9,	
		Nr. 24 bis 36.....	2	10, 11.....	4
<b>G.</b>		Marienstiege.....	3	Sternngasse.....	4
Goldschmiedgasse.....	4	Mariengasse.....	4	Sternwartgasse.....	5
Gonzagagasse.....	2	Milchgasse.....	3	Steyrerhof.....	5
Graben Nr. 21.....	3	Morzinplatz.....	4	Stoß im Eisenplatz Nr. 6	
Nr. 22, 26, 27, 29, 30				und 7.....	4
und 31.....	4			Stoß im Himmel.....	3
Grashofgasse.....	5	<b>N.</b>		Stubenring.....	5
Griechengasse.....	5	Neuthorgasse.....	2		
				<b>O.</b>	
<b>H.</b>				Tiefer Graben.....	1
Hafnersteig.....	5	<b>P.</b>		Tuchlauben, alle Nummern	
Heidenschuß Nr. 2.....	3	Parisergasse.....	3	exklusive Nr. 1.....	3
Heinrichsgasse.....	2	Petersplatz.....	4		
Helferstorferstraße.....	1	Postgasse.....	5	<b>Q.</b>	
Hefzgasse.....	1	Predigergasse.....	5	Universitätsplatz.....	5
Hof Nr. 6 bis incl. 17...	2				
Hohenstaufengasse.....	1	<b>R.</b>		<b>P.</b>	
Hoher Markt.....	4	Rabenplatz.....	4	Vorlaufgasse.....	4
		Rabensteig.....	4		
<b>J.</b>		Renngasse.....	1	<b>W.</b>	
Jasomirgottstraße.....	4	Roßgasse.....	1	Wachtelgasse.....	3
Jesuitengasse.....	5	Roßgasse.....	4	Wächtergasse.....	1
Judengasse.....	4	Roßthurmstraße		Werderthorgasse.....	2
Jordangasse.....	4	die geraden Nummern		Wipplingerstraße	
Judenplatz.....	3	exklusive Nr. 2.....	5	die ungeraden Nummern	
Jungferngasse.....	3	die geraden Nummern.	4	1 bis 35.....	3
		Ruprechtsplatz.....	4	die geraden Nummern	
		Ruprechtsstiege ..	4	2 bis 28.....	1
				die ungeraden Nummern	
<b>K.</b>		<b>S.</b>		37 bis 45.....	1
Kaiserbad.....	2	Salvatorgasse.....	3	die geraden Nummern	
Katzensteig.....	4	Salzgasse.....	4	30 bis 38.....	5
Kleeblattgasse.....	3	Salzgries.....	2	Wolfengasse.....	5
Köllnerhofgasse.....	5	Salzthorgasse.....	2	Wollzeile die ungeraden	
Kohlmeßergasse.....	4	Schönlaterngasse.....	5	Nummern.....	5
Kramergasse.....	4	Schottenbastei.....	1	Wildpretmarkt.....	4
Kühfußgasse.....	3	Schottengasse			
Kurrentgasse.....	3	gerade Nummern.....	1	<b>Z.</b>	
		Schottenring		Zelinkagasse.....	2
		die Nummern 1 bis 19	1		
		die übrigen Nummern.	2		
<b>L.</b>		Schwibbogensgasse.....	5		
Landskrongasse.....	4	Schulhof.....	3		
Laurenzberg.....	5	Schultergasse.....	3		
Lazzenhof.....	4	Schwertgasse.....	3		
Lebererhof.....	3	Seitenstettengasse.....	4		
Lichtensteg.....	4				
Lugeck.....	5				



## II.

### Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 29. November 1889, Z. 6486, M. Z. 288.208 ex 1889.

Dem Rathhausverwalter Moriz Filippi werden ad personam zwei Quinquennalzulagen à 200 fl., welche bei Bemessung der Pension anrechenbar sind und wovon die erste nach vollendetem fünften in seiner Eigenschaft als Rathhausverwalter zugebrachten Dienstjahre fällig wird, bewilligt.

Vom 3. December 1889, Z. 8037 (II. Sect.), M. Z. 375.435.

In Zukunft sind auch dringende Pflasterungsarbeiten erst nach der Genehmigung durch den Gemeinderath in Angriff zu nehmen.

Vom 10. December 1889, Z. 7634, M. Z. 427.153.

Der Festsaal des neuen Rathhauses darf nur für die eigenen Zwecke der Gemeinde benützt werden.

Vom 13. December 1889, Z. 8028, M. Z. 366.722.

Die vom Magistrate beantragten Änderungen an der „Vorschrift für die Übertragung und Beforgung der Arbeiten und Lieferungen zur Ausführung der Anbohrungen an den Leitungsrohren der Hochquellenleitung, zur Abzweigung von diesen Röhren in die Häuser und zur Ausführung der Wasserleitungseinrichtungen in den städt. Gebäuden und der Wasserpülungen in den öffentlichen Pissoirs“ werden mit dem Zusatze genehmigt, dass in den §. 5, Absatz 5, die Bestimmung aufzunehmen ist, dass, falls von den von der Gemeinde beigegebenen Röhren bei der Verwendung Stücke erübrigen sollten, der Contrahent dieselben in das von den städt. Ämtern bezeichnete Depot gegen Abgabsschein unentgeltlich zurückzustellen hat \*).

Vom 17. December 1889, Z. 7481, M. Z. 368.243.

Für jene Rinder, welche beim Zutriebe auf den Markt in den vorhandenen Stallungen keine Unterkunft mehr finden, und deshalb in der Kälber- oder in der Schafhalle eingestellt werden müssen, ist die für den alten Contumazmarkt festgesetzt gewesene Unterstandsgebühr von 5 kr. per Stück und Tag einzubeheben.

\*) Diese Vorschrift ist im Selbstverlage des Wiener Magistrates erschienen.



Vom 17. December 1889, Z. 8036, Nr. Z. 379.603.

In Zukunft sind alle, Herstellungen in denselben städt. Realitäten betreffenden Acten dem Gemeinderathe mit Einem Referate vorzulegen.

Vom 17. December 1889, Z. 7659 und 7364, Nr. Z. 371.083 und 123.245.

Hinsichtlich der Dienstboten-Krankencasse wird beschlossen:

1. Die Versicherungsgebühr wird für das Jahr 1890 von 50 fr. auf 60 fr. per Individuum erhöht.

2. Die Krankenbüchel sind für die Folge nur gegen den Gesehungswert von 10 fr. hinauszugeben.

3. Die Dienstgeber, welche im Vorjahre Mitglieder der Dienstboten-Krankencasse waren und in der ersten Hälfte des Monates Jänner des folgenden Jahres die Versicherungsprämie noch nicht einbezahlt haben, sind nach Thunlichkeit noch in der zweiten Hälfte des Monates Jänner auf die unterlassene Versicherung aufmerksam zu machen und zur weiteren Einzahlung der Gebühren einzuladen, wobei selbstverständlich diese Einzahlung auf Grund der in ihren Händen befindlichen Büchel erfolgen kann.

4. Mit der vorstehenden Mahnung ist eine leichtfassliche, die Vortheile der Dienstboten-Krankencasse beleuchtende Belehrung hinauszugeben, welche Belehrung insbesondere an die noch nicht versicherten Parteien zu richten ist.

Auch ist in derselben bekannt zu geben, dass die Erhöhung von 50 fr. auf 60 fr. nur darum stattfindet, weil die Krankenverpflegsgebühren erhöht wurden.

Vom 20. December 1889, Z. 8046, Nr. Z. 269.629.

1. Den von den Waisenhaus-Vätern bestellten, rücksichtlich zu bestellenden Waisenhaus-Ausssehern wird folgende Montur bewilligt, und zwar:

- a) Zur ersten Anschaffung: 1 Paletot, 1 Jacke, 1 Sommerhose, 1 Winterhose, 1 Weste, 1 Drillanzug, 1 Dienstkappe wie jene der städt. Amtsdienner;
- b) zur jährlichen Nachschaffung: 1 Blouse, 1 Sommerhose, 1 Winterhose, 1 Weste, 1 Drillanzug, 1 Kappe;
- c) zur Nachschaffung alle zwei Jahre: 1 Paletot.

Außerdem wird jedem Aufseher ein Stiefelpauschale von jährlich 8 fl. bewilligt, welches jedoch erst nach Ablauf einer halbjährigen Dienstzeit flüssig gemacht wird.

Die Monturstücke, mit Ausnahme des Drillanzuges, sind aus den gleichen Stoffen wie die Montur der Waisenhaus-Zöglinge anzufertigen und mit der in jedem Waisenhause üblichen Egalisierung zu versehen.

Der Drillanzug und die Kappe sind in gleicher Weise beizustellen, wie für die städt. Amtsdienner.

Die Montur der von den Waisenhaus-Vätern gegen Kündigung aufgenommenen Aufseher bleibt Eigenthum des Versorgungsfondes und ist selbe im Inventar der betreffenden Waisenhäuser zu verrechnen.

Mit der Anfertigung der Monturstücke wird der Contrahent Hager unter Annahme der von ihm gestellten Arbeitspreise betraut.

2. Hinsichtlich der Aufseherinnen in den städt. Waisenhäusern für Mädchen wird festgesetzt, dass denselben nach je einem halben Jahre vollstreckter Dienstzeit ein Kleiderpauschale von 12 fl. zu erfolgen ist.



### III.

#### Magistratsverordnungen und Verfügungen.

---

##### 1.

#### Magistrats-Erlass vom 13. December 1889, Z. 7632,

betreffend Anordnungen für die Abgabe von Gehölzen aus der städt. Baumschule behufs Verwendung derselben in den Anlagen der einzelnen Gemeindebezirke, in den städt. Schulen, Versorgungs- und Waisenhäusern.

Der Magistrat hat sich zufolge Rathsbeschlusses vom 11. December 1889 bestimmt gefunden, für die Abgabe von Gehölzen aus der städt. Baumschule zur Verwendung derselben in den Anlagen der Bezirke, in den städt. Schulen und in den städt. Versorgungs- und Waisenhäusern nachfolgende Normen zu erlassen:

1. Als Termin für die Anmeldung des Bedarfes an Gehölzen für städt. Anlagen in den Bezirken, in Schulgebäuden, Versorgungs- und Waisenhäusern wird der 15. Februar jedes Jahres festgesetzt.

2. In den an den Magistrat zu richtenden Eingaben sind die verlangten Bäume als „einzelnstehende“ oder „in Gruppen zu pflanzende“; die Sträucher als „hochwachsende“, „mittelhohe“ und „niedrig bleibende“ zu benennen.

3. In speciellen Fällen, bei welchen es auf die Art (Species) ankommt, wie dies bei Nachpflanzungen in Alleen und Hecken der Fall ist, ist die Gattung und Art genau zu bezeichnen (z. B. *Acer plantanoides*, *Ligustrum vulgare*).

4. Die Auswahl hat nach Maßgabe des Vorrathes der Stadtgärtner vorzunehmen.

5. Die Abgabe der bewilligten Gehölze erfolgt in der städt. Baumschule nach vorheriger Ausstellung der diesbezüglichen Anweisung in der Gartenkanzlei des städt. Reservegartens, III. Bezirk, Heumarkt Nr. 2.

---



## 2.

Erlaß des Herrn Magistrats-Directors Alois Bittmann vom 15. December  
1889, M. D. Z. 921,

betreffend a) die Localaugenscheinsgebühren bei gewerblichen Betriebsanlagen, b) die Beiziehung von Schriftführern zu Localcommissionen.

Die mit der Lustrierung der monatlichen Verzeichnisse über die Wagengebühren betraute Commission hat die Wahrnehmung gemacht, daß einzelne Herren Beamte für ihre Intervention bei Localaugenscheins-Commissionen wegen Bewilligung von gewerblichen Betriebsanlagen Wagengebühren aufrechnen, und daß in solchen Fällen von Seite des betreffenden Departements die Vorschreibung und Einhebung der im Landesgesetze vom 13. Februar 1866, L. G. Bl. Nr. 3, festgesetzten Augenscheinstaxen unterlassen wird.

Ich sehe mich daher veranlaßt, die Herren Beamten, welche in die Lage kommen, bei derartigen Commissionen zu intervenieren, daran zu erinnern, daß für die Bornahme eines Augenscheines wegen Bewilligung einer gewerblichen Betriebsanlage die im Landesgesetze vom 13. Februar 1866, L. G. Bl. Nr. 3, sub Tarifpost Nr. 44 mit 12 fl. festgesetzte Taxe von der Partei zu entrichten, und daß dagegen nach §. 2 des citierten Gesetzes die Anrechnung einer Wagengebühr in diesem Falle unzulässig ist.

Die Vorschreibung dieser Augenscheinstaxe hat nach der bisherigen Gepflogenheit schon im Commissionsprotokolle zu geschehen, und es wird diesbezüglich auf die Bestimmungen der Magistratsverordnung vom 19. April 1866, M. Z. 36.856 (M. B. Bl. vom Jahre 1866, Seite 135) verwiesen.

Wenn es sich jedoch lediglich um die Revision oder Überprüfung einer bereits bestehenden und gewerksbehördlich genehmigten Betriebsanlage aus sanitären, feuerpolizeilichen oder sonstigen öffentlichen Rücksichten handelt, dann ist keine Taxe einzuheben, doch haben in diesem Falle die intervenierenden städt. Beamten den Anspruch auf die Wagengebühr, deren Rückersatz von der Partei nur dann gefordert werden kann, wenn der commissionelle Localaugenschein über ein Einschreiten derselben und nicht etwa von amtswegen vorgenommen wurde.

Handelt es sich um die Errichtung, Veränderung oder Erweiterung solcher Betriebsanlagen, bei welchen keine der in den §§. 25 und 32 der Gewerbeordnung bezeichneten Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen zu befürchten ist, dann ist ein commissioneller Augenschein überhaupt nicht vorzunehmen und die für nothwendig erachtete Überprüfung der Localitäten nach Maßgabe der in jedem einzelnen Falle obwaltenden besonderen Verhältnisse bloß durch einen Abgeordneten des Stadtbauamtes, des Stadtphysicats oder des Marktcommissariates zu veranlassen.

Um jedoch in jedem einzelnen Falle beurtheilen zu können, ob von der Bornahme eines commissionellen Localaugenscheines Umgang genommen werden kann, ist die Art und der Umfang des Gewerksbetriebes schon bei der anlässlich der Gewerksanmeldung im Bureau stattfindenden Verhandlung zu erheben.

Die Entscheidung darüber, ob eine Localaugenscheins-Commission abzuhalten ist oder nicht, bleibt in jedem Falle dem Herrn Referenten vorbehalten.

Weiters finde ich mich bemüßigt, die Herren Conceptsbeamten darauf aufmerksam zu machen, daß die Beiziehung von Schriftführern nur bei solchen Localcommissionen statthaft ist, bei welchen die Wichtigkeit des Verhandlungsgegenstandes, die größere Anzahl der hiebei intervenierenden Personen und der größere Umfang des aufzunehmenden Protokolles die Verwendung eines Schriftführers nothwendig erscheinen lassen.



Ich ersuche die Herren Referenten, die Einhaltung dieser Verfügungen zu überwachen, die ihnen allmonatlich zur Vidierung vorgelegten Wagengebühren-Verzeichnisse genau zu prüfen und etwa vorkommende ungebührliche Aufrechnungen zu streichen.

---

### 3.

Anlässlich des Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. August 1888, Z. 22.931, betreffend die Anmeldung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe bei der politischen Behörde I. Instanz, wurde vom Departement XXVI des Magistrates an die übrigen Gewerbedepartements das Ersuchen gerichtet, demselben von jeder Anmeldung eines unter die Wirksamkeit des Unfallversicherungsgesetzes fallenden Gewerbsbetriebes, desgleichen von jeder Aufstellung von Dampfkesseln, Motoren und sonstigen Triebwerken (§. 1, Abs. 3, Unfall-Versich.-Ges.) in bereits bestehenden Betrieben, insoferne dadurch die Unfallversicherungspflichtigkeit dieser Betriebe erst begründet wird, Mittheilung zu machen.

(Referatsabschrift des Departements XXVI vom 1. Mai 1888, Z. 143.333.)